

Die politischen Schicksale der Aargauer Presse von 1814 bis zum Eingehen der Aarau-er Zeitung 1821

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): - **(1914)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die politischen Schicksale der Aargauer Presse von 1814 bis zum Eingehen der Aarauer Zeitung 1821.

Während der Mediation hatte Napoleon die Schweizer Zeitungen wie alle andern unter einer strengen Zensur gehalten. Die von der Regierung ausgeübte hatte nicht immer genügt, was die Beschwerden des französischen Gesandten bewiesen. Nicht einmal Heinrich Zschokke, der eifrige Verehrer Napoleons, entging ihnen.¹

Aber auch nach seinem Sturze blieb die Zensur, die „Nachteule neben der Minerva“, wie Trogler² sie nennt. Denn die Regierungen, und nicht nur die alten aristokratischen, entzogen ihre Tätigkeit gern den Blicken der Öffentlichkeit. Im Aargau stand die Aufsicht über die Zeitungen zunächst beim Vorsteher des Polizeidepartements, also 1814 bei Feszer,³ und da er als Tagsatzungsgesandter oft abwesend war, vertrat ihn Zimmermann. Als Feszer am 30. Januar 1815 den ständigen Vorsitz in der Finanzkommission übernahm, ging sie auf Rotpletz über; auf seinen Wunsch wurde sie ihm abgenommen und am 26. Januar 1816 Kengger mit ihrer Ausübung betraut.

Die Aarauer Zeitung drückte sich zum mindesten ungenau aus, wenn sie 1814 Nr. 34 schrieb, sie lebe „unter einer weisen und gerechten Regierung, welche die Press-

¹ Vgl. Tags.beschluß vom 22. Juni und 14. Juli 1812, Referat des Polizeidirektors vom 28. April 1813 (P Nr. 1 fasz. f. 8 und 25).

² Schweiz. Museum 1816. S. 252.

³ Reg.R.Prot. vom 3. Januar 1814.

freiheit, nicht aber die Unfuge der Presse in Schutz nimmt". Unrichtig ist aber, daß die Pressfreiheit in der Verfassung garantiert gewesen sei, wie Euginbühl¹ glaubt. Wenn „bis dahin wenigstens in Arau die Pressfreyheit zimlich ist respektiert worden“,² so zeugt das nur von milder Zensur. Klarer sagte der Verleger und Chefredaktor Sauerländer (AZ 1814, Nr. 58): „Wir sind in unserem Kanton so glücklich, im Besitze einer vernünftigen Pressfreiheit, dem heiligen Erbteil des menschlichen Geistes zu sein, und nur für politische Blätter besteht eine liberale Zensurbehörde. Allein dessen ungeachtet irrt man sehr, zu glauben, daß hier die meisten Pamphlets und Flugschriften erschienen seien. . . .“ Besonders Rengger war von jeher der Pressfreiheit günstig gewesen. So hatte er 1795 geschrieben: „Ich kenne nur Ein Mittel, zur Volkskenntnis zu gelangen, wahrlich kein Robespierresches Delationsystem, sondern die heilige Pressfreiheit“.³

Daß aber der Zensor seines Amtes waltete, bezeugt nicht nur Feer⁴: „Usteri ist in der That der Redactor der Schweizer Artikel in der Aarauer und meistens auch in der allgemeinen Zeitung; seine Publizitäts-Sucht ist bekannt und hat der hiesigen, freilich sehr sanften und liberalen Censur doch schon oft Aerger verursacht. In der That wird auch manches gestrichen, allein quandoque bonus dormitat Homerus oder ist abwesend; indessen habe ich Ihren Brief auch Freund Zimmermann mitgetheilt, und

¹ Argovia XXII, 36. Vgl. auch Stapfers Briefw. 1. Bd. S. CI, wo Ischoffe behauptet, die Pressfreiheit sei nirgends gesetzlich, nur ausgesprochen im Aargau, und Usteri, Handbuch des schweizer. Staatsrechts II. Aufl. S. 480.

² Feer an Stapfer Arg. XXII, 141.

³ Wydler, Rengger I, 52.

⁴ Brief an Stapfer vom 18. Sept. 1814. Arg. XXII, 109.

er wird in Zukunft noch vorsichtiger seyn.“ Vielleicht gerade infolge dieser Warnung unterdrückte Zimmermann auch einen aus Wien eingesandten Artikel Renggers.¹ Aber am 14. Februar 1815 beklagte sich Rengger wieder, diesmal bei der aargauischen Regierung, über Aufnahme von Wiener Berichten in die Aarauer Zeitung Nr. 14 und 16 und von dort in den Oesterreichischen Beobachter. Die Regierung antwortete ihm unter dem 23. Hornung 1815, die Nachrichten seien aus Privatbriefen an den Verleger geschöpft worden. Vielleicht waren die Quellen aber Briefe Renggers an Usteri, von dessen Beteiligung an der Aarauer Zeitung die wenigsten etwas wußten. Denn Sauerländer übernahm die Verantwortlichkeit für alle Artikel.²

Feer hoffte, daß die Lehre von der Pressfreiheit in ein so helles Licht gesetzt und immer wieder zur Sprache gebracht werden könne, „daß das Volk daran lebhaften Antheil nehme und die Schweizer-Regierungen, die neu und alt allerseits viel Geheimnißkrämerei und Spießbürger-Geist haben, sich an diesem Kleinod zu vergreifen nicht wagen dürfen. Darüber dürfen nun einige gute Köpfe einverstanden seyn. Wie Usteri, Rengger, Schnell einander die Hände bieten, so können wir der besten Resultate versichert seyn. Zimmermann ist auch zimlich von diesen Grundsätzen; ob er aber standhaft dabey bleibe, wenn die Handlungsweise unserer eigenen Regierung hie und da etwas beleuchtet würde, das ist eine andere frage.“³ Herzog dagegen nahm auch unter erschwerenden Umständen die Presse in Schutz.

¹ Wydler, Rengger, II. 195.

² S. Heuberger, Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses, Argovia XXXV S. 96 f und 99.

³ Feer an Stapfer, 2. März 1815. Arg. XXII, 141.

Die Tätigkeit des Zensors darf man nicht nur nach der Zahl der Zensurlücken beurteilen; diese allerdings begegnen uns in den Aarauer Blättern nur vereinzelt, eine von 34 Zeilen im Schweizerboten (1815, Nr. 37 vom 14. September) in einem Artikel über Frankreichs Verhalten zu den Verbündeten. Zschokke äußerte in der nächsten Nummer seine Unzufriedenheit über die Streichung in einer Klage über die Neugier des Publikums, das immer das Neueste wissen wolle. „Mit einem ehrbaren und züchtigen Gedankenstrich ist man nicht mehr zufrieden; barsch und grell soll die Wahrheit herausgesagt und links und rechts mit der Peitsche darein geschlagen werden. Welch' eine unbillige Forderung! Erwäget doch, menschenfreundliche Leser, erwäget und bedenket die Schwierigkeiten, mit denen auch der friedliebendste und sanftmütigste Zeitungsschreiber zu kämpfen hat — und wie, noch neuen Gefahren wollt ihr ihn preisgeben? Sein gemeinnütziges Dasein wollt ihr auf's Spiel setzen? . . . Die Zeitungsschreiber dürfen den Lesern nicht alles sagen, was sie wissen. . . . Das erkennt der Leser an den weißen Lücken. . . . Die Zeitungsschreiber wissen nicht allemal, was sie den Lesern gerade eben zu dieser oder jener Zeit sagen dürfen. — Die Leser wissen gewöhnlich schon, was die Zeitungsschreiber ihnen sagen dürfen. . . . Die Zeitungsschreiber können nicht allemal das sagen, was die Leser hören und wissen möchten, . . . wenn man gewisse Zeitungen unentgeltlich austellt und dem aufrichtigen Schweizerboten dagegen den Paß versperrt.“

Eine Zensurlücke von acht Zeilen findet sich im Pariser Bericht von Nr. 131 der Aarauer Zeitung, zwei in der folgenden Nummer, die eine im Frankfurter Artikel, der sich über die deutschen Verhältnisse und besonders über die kirchlichen Einrichtungen äußerte, die andere wieder im Pariser Bericht, der von Beseitigung unruhiger Köpfe sprach.

In den leeren Raum schrieb die Aarauer Zeitung Zensurlücke mit fetten Buchstaben von doppelter Höhe. Es scheint, daß der Verleger (vielleicht auch der Zensor) mit diesen 4 Lücken innerhalb eines Monats zeigen wollte, daß die Zensur wirklich ihres Amtes walte und nicht alles durchgehen lasse; denn schon oft war ihr große Milde vorgeworfen worden. Aber auch sonst fiel dem Rotstift mancher Artikel zum Opfer, doch wohl seltener in der vorsichtigeren Aarauer Zeitung. Mehreren Korrespondenten antwortet der Schweizerbote auf Anfragen hin, daß ihre Artikel zu Gunsten des Kartoffelbrennens schon abgedruckt waren, aber vom Zensor gestrichen wurden (1816, Nr. 13). Dieses Geschick konnte ganz unschuldigen Stellen zuteil werden, wie aus den Nummern hervorgeht, die Ischoffe einer gegen die allzustrenge Zensur (Rotpletz) gerichteten Beschwerde beilegte.¹ Gewöhnlich wurde einfach der Satz zusammengerückt und am Schluß als Ersatz irgend ein vorrätiger Artikel angefügt, sodas die Streichung einer Stelle keine deutliche Spur hinterließ. Wenn auch im Aargau die Herausgeber nicht, wie es anderwärts vorkam, gesetzlich verpflichtet waren, solche Lückenbüßer im Vorrat zu haben, so taten sie es doch im eigenen Interesse, da Zensurlücken auf die Dauer doch eine langweilige Lektüre dargeboten und den Zeitungen keine Freunde erworben hätten.

Aber trotz der Zensur liefen bei der aarg. Regierung häufig Klagen gegen die beiden Aarauer Blätter ein, oft auch Mahnungen der Tagsatzung. Auf Veranlassung des aarg. Ehrengesandten hin ersuchte der Regierungsrat am 9. Februar 1814 das Polizeidepartement, „der hiesigen Zeitungsdirektion gegen die Aufnahme von Artikeln, welche die eidgenössischen Verhandlungen zum Gegenstande haben,

¹ P Nr. 1, f. 76.

alle mögliche Vorsicht anzuempfehlen".¹ Über das bald darauf einlaufende Kreis Schreiben der Tagsatzung äußerte die Regierung aber ihrem Gesandten gegenüber am 23. März ihr Befremden. „Dieser Beschluß ist so strenge und in manchen Beziehungen so eingreifend, daß man sich des Glaubens nicht erwehren kann, man wolle durch dergleichen harte Maaßregeln die sonst ganz allgemein, besonders aber in freyen Staaten als Wohlthat anerkannte Pressfreiheit beinahe ganz zu unterdrücken suchen.“ Für den Aargau seien durch das Polizeidepartement die nötigen Vorkehrungen getroffen worden; man könne sich der ruhigen Überzeugung hingeben, „daß von Seite unseres Kantons in Hinsicht der Erscheinung von Artikeln, die die vaterländischen Angelegenheiten betreffen, keinerlei Klagestoff geliefert werde. Indessen ist uns der neue Tagsatzungsbeschluß in dem Maaß aufgefallen, daß Wir Uns nicht enthalten konnten, Ihnen darüber die vorstehenden Bemerkungen mitzuteilen...“²

Am 26. April 1814 faßte die Tagsatzung einen Beschluß³ gegen den Mißbrauch diplomatischer Aktenstücke in fremden Blättern, besonders in der Allgemeinen Zeitung, aus der sie in die einheimischen übergingen. Sie bezeugte den Regierungen ihr Mißfallen, die „einem solchen Unfug, welcher den Anstand verletzt“ usw. nicht kräftig genug Einhalt getan hatten. Über alle diplomatischen Handlungen sollte das nämliche Schweigen beobachtet werden wie in andern Staaten.

Am 16. Mai wurde dieser Beschluß bestätigt und verschärft, der Abdruck von Notizen der fremden Minister unter allen Umständen verboten. Nur mit Bewilligung der

¹ Reg.R.Prot. 1814, S. 43, 156.

² P Nr. 1, f. 50.

³ Abschied 1814/15 I, 291—93. Vgl. G. Meyer v. Knonau, Gesch. der Zensur in Zürich, S. 4. Wechsli II, 582.

Kantonsregierungen durften Mitteilungen über den politischen Zustand der Schweiz gemacht werden. Am 4. Juni beklagte sich der Freiburger Gesandte, dieser Beschluß sei in der Aarauer Zeitung dem Publikum mitgeteilt worden, obschon er den Regierungen als vertrauliche Kopie zugestellt worden sei; diesem bedenklichen Mißbrauch müsse Einhalt getan werden. (Der Vorwurf war aber unbegründet; war vielleicht die Mitteilung einiger Worte aus Notizen der fremden Gesandten gemeint?) „Schon oftmals wurde hier von diesem bedenklichen Mißbrauch gesprochen, fuhr er fort; er wurde so weit getrieben, daß selbst die Herren Bevollmächtigten Minister warnen mußten, doch ohne Erfolg, sodaß es endlich Anlaß gibt zu vermuten, es geschehe nicht ohne Absicht.“ Nachdem sich noch der Gesandte von St. Gallen für die Pressfreiheit gewehrt hatte, beschloß die Tagsatzung, die Beschwerde der Regierung des Kantons Aargau mitzuteilen und sie „auf die Unvorsichtigkeit ihrer Zeitungsredaktion aufmerksam zu machen“ und zu kräftigern Zensur- und Polizeimaßregeln aufzufordern. Am 20. Juli und 29. August schärfte die Regierung auf wiederholtes Ersuchen ihres Gesandten dem Zensor gehörige Sorgfalt ein.¹ Das Polizeidepartement wurde eingeladen, die Herausgeber von Zeitungen ernstlich aufzufordern, nichts aufzunehmen, was für Bundesbehörden oder Kantonsregierungen beleidigend oder anstößig sein könnte. Für alle Artikel, welche die Herausgeber auf ihre Verantwortung hin gleichwohl mitteilen möchten, sollten sie (der Verleger und auf Verlangen der Einsender) bei ihrer Person verantwortlich erklärt werden. Zugleich wurde dem Bezirksgericht Aarau die Untersuchung gegen die Verfasser und

¹ Reg.R.Prot. 1814, S. 229, 269, 343. Tags.beschl. vom 18. Heu-
monat und 16. August 1814.

Verbreiter des Pamphlets „Aufruf an die Schweizer“ übertragen, mit ernstlichem Hinweis auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften. Ein Kreis Schreiben der Tagsatzung vom 7. November forderte diese Maßregel auch von den andern Kantonen. In der Antwort wies die aargauische Regierung darauf hin, daß „ungeachtet der fortgesetzt durch Flugschriften und mehrere gehässige Aufsätze in Zeitungen, die in jeder andern Hinsicht einer strengen Zensur unterliegen, verbreiteten Anschuldigungen gegen unsern Kanton dennoch die hiesigen Zeitungen, denen die Widerlegung nicht schwer gefallen wäre, darüber ein gänzlichcs Stillschweigen beobachtet haben.“¹

Die aargauische Regierung hatte früher erwogen, wie die Berner Zeitung (Gemeinnützige Schweizer Nachrichten) unter die nötige Zensur gestellt werden könnte; sie verlangte wenigstens am 14. Juli 1814 vom Polizeidirektor ein Gutachten darüber, das aber nie vorgelegt wurde, wie es scheint,² wenn es nicht gleich mündlich erfolgte und von besondern Maßnahmen abriet.

Bern hatte von der Tagsatzung ein Verbot des Schweizerboten verlangt, wohl umsonst, obschon nach dem Berner Ratsmanual III S. 6 (12. Nov. 1814) wirklich ein Zirkular gegen den Schweizerboten beschlossen worden ist; der Rat fragt an, warum es nicht nach Bern gelangt sei. — Dagegen forderte am 1. Dezember infolge eines Berichts des Wiener Gesandten der Präsident der Tagsatzung die anwesenden Gesandten bei ihrem Eid und ihrer Pflicht auf, nicht nur ihrerseits (das ging auf Usteri) sich jeder Mitteilung über den Kongreß an auswärtige und inländische Zeitungen sorgfältig zu enthalten, sondern auch bei den

¹ P Nr. 1, f. 50.

² Reg.R.Prot. 1814, S. 224. Derselbe Auftrag schon am 21. April.

Regierungen auf genaueste Geheimhaltung und strenge Wachsamkeit hinzuwirken. Dem Zensor empfahl darum die aarg. Regierung am 23. Februar 1815 besondere Vorsicht zu gebrauchen, vor allem bei den Erörterungen über die bischöflichen und allgemein kirchlichen Angelegenheiten die den Zeitungsständen und der Sache angemessene Sorgfalt nicht außer Acht zu lassen.

Die Tagsatzung verlangte nicht nur, daß die Instruktion für den General Bachmann geheim gehalten werde,¹ sondern auch die Mitteilung, daß Napoleon den französischen Thron wieder in Besitz genommen habe. (17. April.) Durch die immer mit der Mitteilung solcher Beschlüsse verbundenen Ermahnungen wurde die aargauische Regierung etwas unwirsch und verdankte das Schreiben der Tagsatzung am 2. Juni mit der Versicherung, daß sie längst schon die geeigneten Vorsichtsmaßregeln ergriffen habe. Die Behandlung, die ihr bald darauf durch die Tagsatzung zuteil wurde, war auch keineswegs geeignet sie zu besänftigen. Am 12. Juli wurde Klage geführt, weil die Aarauer Zeitung trotz Verbot in Nr. 74 vom 7. Juni die Übereinkunft vom 20. Mai, mit der die Schweiz den Feinden Napoleons beitrug, veröffentlicht hatte.² Dabei fielen auch Seitenhiebe auf die aargauische Zensur, die diese nicht verdient hatte, da Solothurn im obrigkeitlichen Intelligenzblatt und Appenzell-Außerroden in einer amtlichen Proklamation die Konvention schon vorher zur öffentlichen Kenntnis gebracht hatte (Wechli II S. 582.) Der Gesandte von Appenzell-Außerroden erklärte, die Bekanntmachung durch den Druck

¹ Abschied 1814/15 II, S. 429. Reg.R.Prot. 1815, S. 76, 22. März; am 27. Mai beklagt er sich wegen voreiliger Bekanntmachung in der Allgemeinen Zeitung.

² Abschied 1814/15 III, S. 726. Reg.R.Prot. 1815, S. 217, 219, 241, 247, 253. P Nr. 1, f. 59.

sei der einzige Weg gewesen, die Landsgemeinde über den wahren Sinn und Inhalt des Vertrages zu belehren und dessen Annahme zu bewirken, die ausschließlich von dieser höchsten Landesbehörde ausgehen müsse. So konnte allerdings der Vertrag nicht geheim bleiben. Der aargauische Gesandte, Fetzler, bemerkte auch, daß der St. Galler „Erzähler“ und das Solothurner Wochenblatt vor der Aarauener Zeitung wesentliche Auszüge gebracht hatten; man solle sich zuerst an die betreffenden Stände wenden und der Regierung des Aargaus die Behandlung des Gegenstandes überlassen, indem sie sich vor allen eidgenössischen Polizeimaßregeln oder Eingriffen in die Souveränitätsrechte ihres Standes feierlich verwahren müsse. Trotzdem wurde mit 14 Stimmen ein Schreiben an die aargauische Regierung (und nur an diese) beschlossen, voll Ermahnungen zu größerer Vorsicht u. s. w., damit „in Zukunft ähnlicher Mißbrauch offizieller Aktenstücke vermieden werde.“ Der Zensor, der früher den betreffenden Artikel einmal gestrichen hatte, konnte sich leicht damit rechtfertigen, daß ihm das zweite Mal die Appenzeller Proklamation mit vorgelegt worden war. Die Regierung verhehlte ihr Befreunden darüber nicht, daß ihr allein in dieser Angelegenheit Vorwürfe gemacht wurden, die sie doch weniger verdiente als andere. „Wenn übrigens ein politischer Gegenstand, der lediglich in der Befugnis der Cantone liegt, von der Tagsatzung behandelt werden soll, so können wir den Wunsch nicht verbergen, daß vermittlest Eurer Einwirkung auf andere Kantonsregierungen diejenigen Zeitungsschreiber möchten zurechtgewiesen werden, die sich täglich gegen alles, was Anstand, Schicklichkeit und das gemeinsame Interesse des Vaterlandes erfordern, verstoßen.“ (Entwurf Renggers.) Das Schreiben der Tagsatzung legte man auf den Antrag der Kommission einfach zu den Akten.

Aber trotz aller Tagsatzungsbeschlüsse und trotz Zensur konnte nicht verhindert werden, daß das ans Tageslicht gezogen wurde, was die Aristokratischen Regierungen oder der Klerus mit dem Dunkel der Nacht bedecken wollte. Denn „im Fall sich Schweizer in einem Kanton zu beflommen finden, so machen sie sich in einem andern Luft, und wenn sie sich noch im All der Kantone zu beengt fühlen, so nehmen sie ihre Zuflucht in Gottes weite Welt und besonders in das so frei gestimmte, geist- und sprachverwandte Deutschland. Was nicht im Schweizerboten erscheinen darf, erscheint im Deutschen Beobachter; was nicht im Wegweiser vorkommt, kommt in der Nemesis nach; was nicht in der Aarauer Zeitung herbeifliegt, setzt sich in die Allgemeine Zeitung oder legt sich gar in die Europäischen Annalen. So kommen die Öffentlichkeitscheuen heutzutage aus dem Regen in die Traufe.“ (Troxler im Schweiz. Museum 1816, S. 582.) Am unbequemsten wurde ihnen in dieser Richtung Usteris Tätigkeit, dessen Schweizerartikel in der Allgemeinen Zeitung 1814 zum Beispiel die in der Aarauer Zeitung an Ausführlichkeit und bisweilen an Freimut übertrafen, während sie später seltener und weniger umfangreich wurden; doch veröffentlichte er dort noch manches, was der Aarauer Zeitung schwere Konflikte eingetragen hätte, wenn sie es hätte bringen wollen.¹

Wie Berns Vorgehen und der Tagsatzungsbeschluß beweisen, hatten die Aarauer Blätter bei verschiedenen Ständen Anstoß erregt. Der Berner Geheime Rat richtete seinen Unwillen zunächst gegen den Schweizerboten, der „als aufrührerisch betrachtet werden muß.“ Er sei darauf berechnet, von den untern Volksklassen gelesen zu werden und seine Darstellungen finden bei der faßlichen Schreib-

¹ Fr. v. Wyß. Leben der beiden Bürgerm. David von Wyß II, 486, 547.

art leichter Eingang, als daß die Falschheit beständig wiederholter Anbringen bemerkt werde; er finde unter dieser Klasse umso viel mehr Abnehmer, als er das einzige wohlfeile und beinahe das einzige Blatt seiner Art sei. Der Schweizerbote wurde daher am 10. März 1814 im Kanton Bern verboten; 25 fr. Buße hatte der zu zahlen, auf dem er gefunden wurde.¹ Über das Verbot spottete Fischofke in der Vorrede des Schweizerboten zum Jahre 1815. (1815 Nr. 2): „Daß der Bote auch in denjenigen Kantonen, wo man ihm die Ehre erwiesen, ihn Landes zu verweisen, nach wie vor bei seinen Freunden und Freundinnen z'Chilt gehen will, versteht sich von selbst und nimmt ihm keine Seele übel. In unseren Tagen ist übrigens die Landesverweisung keine Unehre, wo die eine Hälfte der Schweiz die andere Hälfte der Schweiz gern zur Schweiz hinaus weisen möchte, wenn es ginge. Doch hoffentlich sind die Tage bald vorbei. Es ist in andern Ländern nicht anders und ein altes Herkommen, daß gute Freunde dann und wann einander auch zum Hause hinauswerfen. Es hat nichts zu bedeuten. B'hüt üch Gott und zürnet nit! und damit holla! Die Liebe wird hintennach desto zärtlicher.“ Einem Antrag vom 17. März, der Aarauer Zeitung dasselbe Schicksal zu bereiten, wurde erst am 9. Juli² Folge gegeben. Der bloße Transit des Blattes wurde auf die Vorstellungen des Postbestehers Fischer hin nachträglich gestattet.³

Dagegen wurde Sauerländer auf andere Weise geschädigt. Bern lud Solothurn am 14. Juli ein, seinem Beispiel zu

¹ Usteris Broschüre zugunsten des Aargaus kostete den Besitzer sogar 100 Franken, wenn sie entdeckt wurde. (Euginbühl, Stapfer 469.)

² Veranlassung bot dazu nach Sauerländer (Rechtfertigungsschrift, etwa 4 Seiten vom Format der *AZ*, zu Nr. 123) der Artikel aus Basel in Nr. 81.

³ Manual des Geh. Rates I, S. 213, 231; II, 99, 103, 104.

folgen, weil der Schweizerbote planmäßig darauf ausgehe, das Ansehen der alten rechtmäßigen Regierungen zu untergraben und revolutionäre Grundsätze zu verbreiten. Die Wirkung des eigenen Verbots werde „dadurch eludirt, daß die hiesigen Übelgesinnten Mittel finden, sich ihre Exemplare aus einem nachbarlichen Kanton, allwo das Verbot nicht besteht, zu verschaffen.“ Solothurn willfahrte (Bern dankte am 22. Juli dafür); denn es hatte sich kurz vorher über die aargauische Zensur, zwar aus nichtigen Gründen schwer geärgert.

Statthalter und Rat der Stadt und Republik Solothurn beklagten sich nämlich am 2. April 1814, der Schweizerbote habe in wiederholten Fällen seine Gesinnungen gegen Stand und Regierung von Solothurn deutlich zu erkennen gegeben, und besonders enthalte Nr. 11 vom 17. März zum Teil Unwahrheiten, zum Teil in falschem Lichte dargestellte Wahrheiten. Sie verlangten den Einsender zu wissen. Mit diesem Gesuch hatten sie sich früher an den Vorsteher des Polizeidepartements gewendet; allein Zimmermann hatte in dem gerügten Artikel nichts für die Regierung Beleidigendes finden können. Trotz aller Rücksichtnahme, „die wir freundnachbarlichen Verhältnissen und der Würde jeder Regierung schuldig sind,“ antwortete er: „so finden Wir auch Uns verpflichtet, die Grundsätze einer vernünftigen Pressfreiheit nie aus den Augen zu verlieren.“ Zudem habe ihm der Herausgeber erklärt, der Artikel rühre von mehreren Einsendern her und sei zusammengetragen; man müsse ihm also das anstößige „Membrum“ des Aufsatzes näher bezeichnen; er versprach unverzügliche Berichtigung. (Die Solothurner Regierung ärgerte sich aber wohl mehr über die „Unterredung mit dem Widerhall am Leberberg,“ die sich gegen die Wiederherstellung der alten Ordnung richtete, als über den Artikel über die Verhandlungen,

den sie vorschützte. Darum wohl ging sie nicht auf das Anerbieten ein.) Der Rat zeigte sich übrigens noch besonders deshalb aufgebracht, weil in dem (vom Regierungsrat genehmigten) Schreiben des Polizeidirektors einige Worte unterstrichen waren, „wie in einem pedantischen Federkriege.“ Er berief sich darauf, die aargauische Regierung habe „schon vor mehreren Jahren dem Herausgeber des Schweizerboten erklärt, es sei ihm auferlegt den Einsender jedes Aufsatzes zu nennen, sobald man es verlange.“ Die Regierung stimmte trotzdem Zimmermann bei und erwiderte Solothurn, man habe wohl den Brief des Polizeidirektors falsch verstanden. Diese Antwort wurde in Solothurn „dahin gestellt.“¹

Wohl durch Berns Beispiel, vielleicht durch eine Aufforderung veranlaßt wurde am 18. Juli auch in Freiburg ein Antrag gestellt, den Schweizerboten zu verbieten, zunächst aber ohne Erfolg. Doch schon am 18. August stimmte der Rat „der hohen Regierungskommission“ zu, die aargauischen Blätter zu verbieten, „deren Tendenz ist Zwietracht zu stiften und die Gemüter zu reizen,“ oder wie die Publikation im Amtsblatt deutlich sagt, „puisque ses principes ne conviennent pas à ce canton.“ Zugleich wurde der löbliche Stand Bern ersucht, die für den Freiburg bestimmten Aargauer Blätter in seinen Postbureaux abzufangen,² was er denn auch getreulich besorgte.³ Am

¹ Reg.R.Prot. 1814, S. 108, 117. P Nr. 1, f. 43. Soloth. Ratsmanual S. 560, 636.

² Ratsmanual von Freiburg 1814, II. Bd. S. 14, 46, 59; 1817 S. 321.

³ An Übung in dem Geschäfte fehlte es ihm nicht. (Vgl. Correspondance et autres pièces secrètes, Wechsli II, 303 ff. fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgerm. David von Wyß, S. 138 ff. Im Auftrag der Regierung warnte daher der Postdirektor des Kantons Aargau das Publikum davor, der bernischen Post Geheimnisse anzuvertrauen (AZ 1815 Nr. 12; in der Corresp. secrète S. 9 Anm. f und S. 13 Anm. a

18. Juli 1817 wurde das Verbot gegen die Aarauer Zeitung, „deren Tendenz 1814 zu demokratisch und zu heftig war“, wieder aufgehoben, „da die nämlichen Ursachen nicht mehr bestehen.“

Die Heimlichkeit kam den Heimlichen selber in die Quere. Da die Instruktionen für den Obergeneral so streng geheimgehalten werden mußten, brauchte man nicht „listig und hämisch“ zu sein, um im Einmarsch in Frankreich eine Überschreitung der Vollmachten zu sehen, da sich die Tagsatzung doch selber lange dagegen gesperrt hatte. Der Schweizerbote (1815 Nr. 28) hatte eben keine Kenntnis vom Tagsatzungsbeschluss vom 19. Juni, der dem General den Einmarsch erlaubte. „Es ist unverantwortlich, fand der Geheime Rat in Bern, wie eine falsche, lügnerische Darstellung unter der Zensur der Aarauer Regierung erscheinen konnte.“ Man wollte durch Vermittlung der Tagsatzung eine Berichtigung erhalten. Der Geheime Rat beklagte sich beim Bürgermeister von Wyß über „die nie ermüdende giftige Feder des Schweizerboten.“ Noch nie haben die Vorstellungen ihres Gesandten bei dem aargauischen Erfolg gehabt. Zürich solle mitwirken, damit der Schweizerbote auch in den andern Kantonen verboten werde. (4. Sept. 1815.) Durch die Wirkung eines Schreibens des Vororts wurde Bern wenigstens halbwegs befriedigt; es begnügte sich mit

war dem Aargau ohne Grund Verletzung des Postgeheimnisses vorgeworfen worden). Bern verwahrte sich zwar gegen den Verdacht (Beilage zu den Gemeinnütz Schw. Nachrichten 1815, Nr. 27), doch auch später waren Briefe vor dem Erbrochenwerden nicht sicher. Als einer von Laharpe an Usteri geöffnet worden war und verspätet ankam, fügte er dem folgenden die Bemerkung für die Post bei: „La louable Administration des Postes de Berne est priée de ne pas retarder celle-ci trop longtemps et de vouloir bien la recacherer proprement, même avec son sceau“.

der Entschuldigung, der anstößige Artikel sei während der Abwesenheit des Zensors erschienen.¹

Etwas früher, am 2. März, war eine Beschwerde des württembergischen Gesandten v. Kaufmann gegen einen Artikel der Aarauer Zeitung in der württembergischen Verfassungsfrage eingelaufen. Die Quelle sollte angegeben und „allen dortigen redacteurs² die gemessenste Weisung erteilt werde“, in Zukunft Nachrichten aus Württemberg nur aus den Blättern des Königreichs zu nehmen. Sauerländer wies in seinem Rechtfertigungsschreiben an das Polizeidepartement auf eine kurz vorher abgedruckte, dem Regenten viel günstigere Darstellung hin und berief sich auf „das streng beobachtete Prinzip: audiatur et altera pars“. Eine Beleidigung des Königs habe ihm fern gelegen. Was die geforderte Angabe der Quelle betrifft, . . . so muß sie (die Redaktion) deßfalls sehr um Entschuldigung bitten, daß sie darin nicht entsprechen kann, indem sie dann auf Selbstachtung wie auf jede andere Verzicht tun müßte, wenn sie solchen Verrat an ihren Freunden und Korrespondenten begehen könnte.“ Übrigens wohne der Einsender zwar in Deutschland, aber nicht in Württemberg. Er anbot sich aber, „gründliche und der Wahrheit gemäße Berichtigungen dagegen aufzunehmen“. Die Regierung antwortete dem Gesandten durch Fetzner, die Zensur werde in Zukunft das Einrücken anstößiger Artikel verhindern.³

¹ Bern. Ratsmanual IV, 11, 90, 165, 190 (22. Mai, 17. Juli, 4. und 25. September 1815. Aarg. Reg.R.Prot. 1815, S. 401, 421. Wechsli II, 340. SB 1815, 28.

² Von redacteurs, nicht Redaktoren, sprach man, wenn man mit ihnen unzufrieden war.

³ P Nr. 1, f. 57. Reg.R.Prot. 1815, S. 90, 97. UZ Nr. 28 vom 25. februar.

Der Schweizerbote hatte unter den vom König neu ernannten Pairs auch „den Grafen von Talleyrand, französischen Gesandten in der Schweiz, und mehrere andere Herren, die sich in die Regierung Napoleons nicht übel zu schicken wußten“, bemerkt. Dagegen beschwerte sich am 2. September der französische Geschäftsträger failly.¹ „Malgré le mépris que peut inspirer l'auteur de pareils articles, il est cependant indispensable de réprimer la licence d'un misérable folliculaire qui oublie à ce point les égards et le respect dus au caractère d'un Ministre, dont la conduite et les sentimens sont trop connus pour devoir en faire ici l'apologie.“ Er verlangte die Unterdrückung des Blattes bis zur bevorstehenden Rückkehr des Gesandten oder bis er von diesem in der Angelegenheit Weisungen eingeholt haben könne. Die von Rengger entworfene Antwort bedauert das Erscheinen des Artikels, der in Abwesenheit des gerade in München weilenden Redaktors eingefügt, durch den Zensor gestrichen, aber infolge Ungeschicklichkeit des Setzers teilweise und verstümmelt abgedruckt worden sei. Auf den Vorschlag, das Blatt zu unterdrücken, wurde kein Wort erwidert. (15. Sept.) failly erreichte seinen Zweck auch nicht, als er sich am 22. September nochmals an die aargauische Regierung wandte; er meinte: „Le louable gouvernement d'Argovie

¹ UA Nr. 1, H. 27. Reg.R.Prot. 1815, S. 386, 399. SB 1815, Nr. 35 (nicht 1814, wie Haller, Bürgermeister Herzog, S. 110 irrtümlich schreibt). Auf dem bei den Akten liegenden Exemplar steht bei der zitierten Stelle am Rand mit roter Tinte, wohl von der Hand des Registrators: „Noch viel zu wenig gesagt. Er war der ärgste Treibhund, um die kapitulierten Regimenter vollzählig zu machen. Man sehe nur diese Werbungsakten nach, dann jene über das Kolonialwarenverbot.“ Vgl. dagegen Gustav Steiner, Napoleons I. Politik und Diplomatie in der Schweiz I, Zürich 1906, S. 26, 57 f. S. 36 Anm. 1. Graf Talleyrand wurde zum Pair ernannt am 17. Aug. 1815.

sentira sûrement qu'il se doit à lui-même de sévir contre un individu capable à contrevenir aux ordres de ses chefs et de compromettre les premières autorités de son Canton." Die Regierung teilte dem Vorort mit, daß die „einzig als kantonale Sache zu betrachtende Angelegenheit“ beigelegt sei.

Anfangs 1816 glaubte der Duc de Richelieu zu bemerken, daß die Aarauer Zeitung der französischen Regierung gegenüber nicht den Geist zeige, den sie sollte; er beschwerte sich darüber, was Stapfer am 26. Februar Rengger mitteilte.¹ Die Angelegenheit hatte keine weiteren Folgen.

Wegen eines Berichts von angeblichen Vorberatungen in Karlsruhe in der Angelegenheit der deutschen Kirche klagte der Gesandte des Großherzogtums Baden. Die Antwort ist nicht mehr zu finden; die Erledigung der Sache wurde an das Departement des Innern gewiesen.²

Der Staatsrat der Waadt mißverstand einen Artikel in Nr. 149 der Aarauer Zeitung, der spöttisch alberne Gerüchte erwähnt hatte; Joseph Bonaparte sei trotz der amerikanischen Zeitungsnachrichten nicht in den Vereinigten Staaten gelandet, sondern führe in der Waadt ein Landstreicher- und Troßbubenleben und stehe mit den Landjägern in erkaufter Freundschaft. Zu allem Überfluß war noch beigelegt, die Nidwaldner haben den Zeitungsnachrichten von der Rückkehr Napoleons von Elba auch nicht getraut und die Meldung für eine List der Tagsatzung angesehen. Die aargauische Regierung schrieb am Schluß ihrer beruhigenden Auseinandersetzung: „Wenn die Redaktion unserer öffentlichen Blätter nicht wirklich in Händen wäre, die volle Beruhigung gewähren, würde unsere öffentliche Zensur

¹ Wydler, Rengger II, 223.

² Reg.R. Prot. 1815, S. 455, 30. Okt. UZ Nr. 117.

doch nicht mit Vorwissen dulden, was Euch bemühen könnte".¹

Die Regierung, der Presse von jeher freundlich gesinnt, nun vielleicht durch die kleinlichen Reklamationen etwas verärgert, mochte wohl erwarten, daß die Einführung der Pressfreiheit ihr manche Unannehmlichkeit ersparen werde. Schon bei der Behandlung der Beschwerde faillys wurde dem Polizeidirektor der Auftrag erteilt, über angemessene Abänderung der Zensureinrichtung sachdienliche Vorschläge zu machen. Einen weitem Anstoß in dieser Richtung gab eine Beschwerde Ischokkes über die Zensur.² „Von je her bestand eine Zensur des Blattes, aber nie waren die eigentlichen Grundsätze derselben unerforschlicher als seit ohngefähr einem Jahre, in dem nicht nur durch sie Artikel, die aus Berner, Zürcher und St. Galler Blättern gehoben waren, als unerlaubt verdammt wurden, sondern selbst der Beifall, welchen eben diese Zeitschrift³ dem vorigen aargauischen Gesetz über Verwandtschaftsgrade in Behörden zu erteilen wagte, des Druckes unfähig erkennt und erst in folge mühsamer Erklärungen gestattet ward. Die immer häufiger werdenden Abstreichungen ganzer Artikel und fast halber Bögen verursachen nicht immer nur Stockung in regelmäßiger Versendung der Zeitschrift, sondern auch zur Wiederherstellung der Lücken beträchtliche Druckkosten. Dazu kommt, daß der Herausgeber des Blattes zuletzt nicht mehr wissen kann, was er darauf aufnehmen soll um nicht anstößig zu sein. — Unter diesen Umständen muß ich eine Zeitschrift, welche seit vielen Jahren dem Kanton zu Nutzen

¹ P Nr. 1, f. 63. Reg.R.Prot. 1815, 505, 515.

² P Nr. 1, f. 76, 1. Jan. 1816.

³ Gemeint ist der Schweizerbote; die Bezeichnung Zeitschrift wurde damals oft auch für Zeitungen gebraucht, auch für Broschüren, die Zeitfragen behandelten.

und Ehren zu dienen trachtete, mit Beendigung gegenwärtigen halben Jahres aufhören.

Als Beispiel vom Verfahren hochdero Zensurbehörde wagt es der ehrerbietige Bittsteller, beiliegendes Originalblatt der letzten Zensur beizufügen. . . . Der zweite Aufsatz (über Vertreibung der Juden): Zeitungsverhandlungen, ist vom Endsunterzeichneten verfaßt, aus Schweizerzeitungen, die genannt werden, gezogen und mit einer Rüge gegen den grob=intoleranten Einfall eines Schaffhauser Zeitungsschreibers begleitet.

Wenn Artikel wie diese verdammlich gefunden werden, hört freie öffentliche Diskussion in unserm Kanton auf, während sie noch in Zürich, St. Gallen und Zürich, sic! selbst in Bern stattfinden darf. Ehe Endsunterzeichneter den Entschluß vollzieht, die Herausgabe des Schweizerboten Ende dieses Halbjahres für immer aufhören zu lassen, glaubt er es seiner Zuversicht zur hohen Landesregierung und ihrer Gerechtigkeit schuldig zu sein, zuvor derselben seine Beschwerde in aller Ehrfurcht vorstellig zu machen,

Der Bittsteller unterscheidet in seiner Klage sehr wohl die Person des Herrn Zensors, welchen er hoch achtet, von der Zensuranstalt selbst, deren Willkürlichkeit und ängstliches Verhältniß als unerträglich mit Pressfreiheit und gesetzlichem Befugnis in einem freistaat Ursache aller Beschwerde wird.

Jedes Blatt, das unter der unmittelbaren hochobrigkeitlichen Zensur erscheint, empfängt dadurch mehr oder weniger das Aussehen des Amtlichkeit. Man verdächtigt mit Recht die Regierung, daß sie der Ansichten und Grundsätze des Schriftstellers sei, welche sie nach vorgenommener Einsicht zu drucken gestattet. — Bei einlaufenden auswärtigen Klagen fällt die Verantwortlichkeit mehr auf den Zensor, der die Grundsätze der Regierung kennt, als auf den Schrift-

steller, der nichts hat drucken lassen, als was vorher von Regierungswegen geprüft und gebilligt war. Eben dadurch wird die Stellung jedes Zensors peinlich, sein Schritt furchtsam. Wenn solche Ängstlichkeit die willkürliche Gewalt des Zensors leitet, müssen Zeitschriften aufhören oder in den Schlamm der Gemeinheit niederfallen.

Dadurch ist unser Land ein freier Staat, daß kein Beamter eigenmächtig nach Laune schalten darf. Aber der Zensur, als Gedankenrichterin, ist unbeschränkte Macht gelassen.

Endsunterzeichneter fleht deshalb hochdieselbe ehrfurchtsvoll an, entweder hochdero Zensuranstalt, sowie den Herausgebern öffentlicher Blätter ein bestimmtes Regulativ zu erteilen, nach welchem beide die die Aufnahme oder Verwerfung von Artikeln zu beurteilen haben, oder, alle Zensuranstalten aufzuheben und durch eine Verordnung die Schranken der Pressfreiheit zu bestimmen; alle Verantwortlichkeit auf die Herausgeber von Druckschriften zu legen, die sodann bei eintretenden Klagsfällen vor dem kompetenten Richter, jener Verordnung gemäß, zu beurtheilen sind. — Auch die mangelhafteste Verordnung ist wohlthätig; aber Willkür ist das schlimmste Gesetz."

Die Regierung dachte nun ernstlich daran, die Zensur aufzuheben und ein Gesetz über Pressvergehen zu erlassen. Rengger, der am 26. Januar 1816 die Besorgung der Zensur von Rotpleß übernahm, hatte schon am 8. Januar 1816¹ Usterei um Mithülfe dabei gebeten. „Da viel darauf ankommt, daß dasselbe gut abgefaßt sei, so möchte ich Dich dafür um Deine Mithülfe ansprechen und zwar sowohl um Mitteilung Deiner Gedanken als um Anzeige oder Mitteilung der besten Dir bekannten Pressverordnungen.

¹ Nicht 1817, wie das Datum irrtümlich geändert ist.

Die niederländische kenne ich aus den Zeitungen, weiß sie aber nicht wieder zu finden. Von einer dänischen höre ich viel Gutes, habe sie aber nie zu Gesicht bekommen. Dann sollten auch die erforderlichen Bestimmungen über den Nachdruck ins Gesetz aufgenommen werden, von denen zwei besonders schwierig sind, nämlich die, welche die Identität . . . und die, welche die Dauer des Eigentumsrechts nach dem Tode des Verfassers betrifft. Ich glaube, das französische Gesetz über den Nachdruck ist eines der bessern, wenigstens nach dessen Wirkung zu urteilen."

Zunächst hatte Rengger noch zwei kleinere Anstände zu erledigen. Am 6. Mai äußerte der bayrische Gesandte seine Unzufriedenheit, weil die Aarauer Zeitung Nr. 60 von einer Entschädigung des Prinzen Eugen mit Ländereien in Deutschland gesprochen hatte. „In diesem Artikel wird mit unglimpflich anmaßendem Ton über geahndete Verfügungen der Hohen Mächte zu Gunsten jenes Prinzen im Namen einer sehr einseitigen Deutschheit abgesprochen. . . . Bekanntlich ist der scheelste Mißbrauch der Wörter . . . zur politischen Kunst leidenschaftliche Aufregung zu verbreiten, schon längst durch litterarisch=politische Sifophanten erhoben worden.“ Der Artikel war aber so ruhig und unverfänglich als möglich gewesen, daß die Regierung auf Renggers Vorschlag von Maßnahmen absah.¹

Weil Zschokke einen Artikel, den ihm der Zensor gestrichen hatte, nachträglich im St. Galler Wegweiser erscheinen ließ und weil er sich früher öfters bei Streichungen durch den Zensor unschickliche Bemerkungen erlaubt und den Probebogen zuhanden des Druckers beigefügt hatte, wurde am 21. Juni der Oberamtmann von Aarau beauftragt, den Herrn Redaktor vor sich zu rufen und ihm das „ver-

¹ P Nr. 1, f. 83. Reg.R.Prot. 1816, 235, 325.

diente amtliche Mißfallen“ der Regierung für sein unanständiges Benehmen zu bezeugen.¹

Unterdessen war Kenggers Entwurf beraten und am 18. Juni angenommen worden. Die Verordnung erklärte die bisherige Zensur für aufgehoben. Dagegen mußte auf jeder Zeitung und jeder andern Druckschrift der Name des Verfassers oder des Herausgebers oder des Verlegers oder des Druckers genannt werden. Für jede in einer Druckschrift enthaltene Äußerung gegen Religion, Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung, die bestehenden Staatsverfassungen und die den Regierungen gebührende Achtung und ebenso für jede Ehrverletzung gegen Einzelpersonen oder Gemeinschaften („Gemeinheiten“) war der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger und der Drucker vor dem Gerichte verantwortlich. Die Bestimmung des Entwurfs, daß von jeder im Kanton erscheinenden Druckschrift vor ihrer Verbreitung dem Polizeidepartement ein Exemplar abzuliefern sei, wurde gestrichen.²

Noch vor Aufhebung der Zensur, am 15. Juni 1816, war in der Aarauer Zeitung ein Schreiben eines schweizerischen Offiziers³ aus Palma erschienen, das sich in wenig respektvoller Weise über die Zustände in Spanien aussprach, über die Pfaffenherrschaft wetterte und den kläglichen Zustand der Schweizerregimenter schilderte. „Bezahlt sind wir gleich der ganzen Armee elendiglich, indem wir nun auch nicht mehr auf halbe Bezahlung rechnen können. Dagegen glaubt man unserer Not mit Graduationen und Medaillen

¹ Reg.R.Prot. 1816, 115, 316, 325. Mißivenbuch 1816, 21. Juni.

² P Nr. 1, f. 76. Reg.R.Prot. 1816, 311, 316, 336.

³ Wohl von Voitel aus Solothurn, der mit Zschokke und Sauerländer in naher Beziehung stand. Vgl. Zschokke, Selbstschau 332, Münch II, 392. Nach Miscellen 1809, Nr. 1, war Voitel sehr reizbar und leicht beleidigt.

abhelfen zu wollen (sollte heißen können); denn wir sind alle graduiert; und wegen jeder Lektion, die uns im Felde die Franzosen nur zu häufig gaben, kann man sich nun einen Polarstern auf die Brust heften. . . .“

Wegen dieses Artikels wandte sich der spanische Geschäftsträger Nazar von Reding an die Tagsatzung. Diese sollte die aargauische Regierung veranlassen, ihm für den schändlichen Mißbrauch der Presse Gerechtigkeit zu verschaffen. Auf Antrag der diplomatischen Kommission antwortete ihm aber der Regierungsrat, er könne auf sein Verlangen nicht eingehen, da er, überzeugt von der Unzulänglichkeit der Zensur, diese aufgehoben, dagegen Verfasser und Herausgeber von Druckschriften für den Inhalt verantwortlich gemacht habe, denen bei bestehender Zensur nichts habe geschehen können. Herr von Reding müsse sich also an das Gericht wenden. Diese ausweichende Antwort genügte ihm aber nicht, und die Belehrung, er hätte sich nicht der Vermittlung des Vororts bedienen sollen, veranlaßte ihn zu einer längern staatsrechtlichen Auseinandersetzung. Die Eidgenossenschaft bilde den andern Staaten gegenüber nur einen Staat und deren Vertreter seien nur bei ihr beglaubigt, sie haben folglich nur mit dem Vorort zu verkehren. (Die andern verkehrten aber meist mit den Kantonsregierungen direkt.) Er erneute seine Klage beim Vorort und äußerte seine Überraschung, daß die aargauische Regierung zögern könne, ihm Genugthuung zu verschaffen. Die Aufhebung der Zensur ließ er nicht als Entschuldigungsgrund gelten, da der Artikel gedruckt wurde, als sie noch zu Recht bestand. Der Vorort Zürich unterstützte Redings Schreiben durch sein freundeidgenössisches Ersuchen, den Gegenstand in neue Beratung zu nehmen. „Ob durch eine beharrliche Verweigerung der verlangten Genugthuung unter dem bloßen Tittel eines Mangels in der Form dieses

Geschäft nicht eine unangenehme Erweiterung erhalten könnte, geben wir Euer Hochwohlgeboren zu bedenken und wünschen sehr, daß es nicht dazu kommen möge.“ Sauerländer suchte in einer Berichtigung mit der Erklärung, die angegriffene Darstellung sei wohl aus einem gekränkten und erbitterten Gemüt entsprungen, dem Schreiber und der spanischen Nation gerecht zu werden. Die Regierung sandte diesen Widerruf direkt an Keding, „weil wir den Umstand ignorieren wollten, daß über den Gegenstand eine Klage bei der Tagsatzung eingelangt sei“. Dies teilte sie auch Zürich mit, da die Beschwerde bei der Tagsatzung zur Sprache kommen werde. Die Abschiede enthalten aber nichts davon.¹

Kaum war dieses Geschäft endlich erledigt, so beschwerte sich nachträglich (5. Nov. über Nr. 103 vom 26. August) der bayrische Gesandte v. Olry über einen Artikel in der Aarauer Zeitung, der die Bayern nicht mehr als Nation und Völkerschaft anerkennen wollte, da mit der Aufhebung der Verfassung jeder Damm gegen Willkür und Macht zertrümmert sei, einen Artikel, der „alle Grenzen der Ungebührlichkeit und der ungebundensten Frechheit überschreitet.“ v. Olry wies die „unkundigen Libellisten an den ausgezeichneten Geschichtsschreiber, den Bayern im Aargau gefunden, und preisen zu können sich erfreut.“ Und so eile ich, den mit dem Allerhöchsten Reskripte vom 22. September erhaltenen Befehl zu vollziehen, indem ich Euer Hochwohlgeboren eröffne, daß, wenn solchen ungebührlichen Aeußerungen nicht ein Ende gemacht werde, der Aarauer Zeitung kein Eingang mehr in das Königreich Bayern gestattet werden sollte.“

¹ p Nr. 1, f. 80. Reg.R.Prot. 1816, 338, 355, 410, 458. N 72, 104.

² Heinrich Ischoffe.

Sauerländer verteidigte den Artikel in einer Ausführung über den Begriff Völkerschaft und wies den Ausdruck „ungebundene Frechheit“ zurück. Er wandte sich persönlich an den Gesandten. Diesem eröffnete die Regierung, wenn er durch die Erklärungen des Herausgebers nicht befriedigt sei, so müsse er sich an die Gerichte wenden. Ein Verbot der Zeitung in Bayern lasse sie gleichgültig; eine solche Drohung müsse er an den Verleger richten. Zum Beweis, daß man aus dem Erscheinen anstößiger Artikel in den Zeitungen den Regierungen keine Vorwürfe machen dürfe, führte sie an, daß der Kanton Aargau einige Jahre vorher für nötig gefunden habe, ein bayrisches Blatt zu verbieten.¹

Bald wurde die aargauische Presse auch von der Geistlichkeit mit Beschwerden überschüttet. In einer Polemik war dem Chorherrn Franz Geiger in Luzern vorgeworfen worden, seine Theses de Gratia seien mit dem Anathema belegt worden. Auf Verlangen des Nuntius wurde diese Behauptung zurückgenommen.²

Kurz darauf wurde Rengger beauftragt, vom Redaktor der Aarauer Zeitung zu verlangen, daß eine eingesandte Berichtigung über die Konferenz von Vertretern der Klöster, die in Einsiedeln stattgefunden hatte, wörtlich aufgenommen werde und zwar in der nächsten Nummer. Die Äbte von Muri und Wettingen hatten sich gegen den Verdacht gewehrt, daß die Klöster in Rom einen Vertreter unterhalten. Aber nicht die Aarauer Zeitung, sondern der Schweizerbote hatte das Gerücht erwähnt, wofür der Oberamtman dem Redaktor dieses Blattes wegen der unschicklichen Form und der unschicklich gewählten Überschrift (er hat gar keine) das Mißfallen der Regierung bezeugen mußte.³

¹ Reg.R.Prot. 1816, 573, 578. P Nr. 1, f. 83.

² Reg.R.Prot. 1816, 393, 408. AZ 78 vom 29. Juni, Nr. 93.

³ Reg.R.Prot. 1816, 410, 419. AZ Nr. 95. SB Nr. 27.

Die Klagen des Generalvikars Göldlin von Tiefenau gegen den Schweizerboten¹ hatten zwar keine besondern Maßregeln gegen diesen zur Folge, führten dagegen zu einem Tagsatzungsbeschlusse, der den Zeitungen die Meinungsäußerung erschwerte, und zu einem erfolglosen Angriff auf die junge Pressfreiheit des Aargaus. Göldlin hatte sich bei der Luzerner Regierung beschwert, daß der Schweizerbote „durch Verspottung kirchlicher Disziplinarordnung sowie durch Entstellung und hämische Bekrittelung des gedachten Sendschreibens (seines Hirtenbriefs) das Ansehen des oberrheinischen geistlichen Hirtenamtes im Angesicht seiner Herde herabgewürdigt habe“, daß er ihn verächtlich mache und ihm unrichtige Grundsätze über das Wesen der wahren Priesterschaft unterlege, und das in einem politischen Blatte. Dies tadelte der Rat zwar ebenfalls, war aber der Ansicht, die aargauische Regierung, „in deren Gebiet das gerügte Volksblatt herauskommt, dürfte am wirksamsten eine Publizität hemmen können, gegen welche in den wichtigsten Augenblicken des Vaterlandes selbst die Aufforderung einer eidgenössischen Tagsatzung nichts vermocht hat“. Das galt wohl weniger Zschokke als Usteri wegen seiner Artikel in der Allgemeinen Zeitung. — Die Tagsatzung, vor die Luzern die Angelegenheit brachte, wünschte zwar scharfe Ahndung solcher Handlungen, trat aber nicht auf eine Untersuchung ein, weil die Beschwerden nicht besonders genannt seien und sie sich selber darum die Kompetenz dazu absprechen mußte. Sie fand wohl auch den Tadel, den sich Göldlin zugezogen hatte, nicht unverdient, als sie ihm durch den Vorort ihr Bedauern aussprechen ließ, „wenn Zeitungsblätter sich Neußerungen erlaubt hätten, wodurch der Achtung für seinen Charakter, sowie überhaupt für die Geistlichkeit und

¹ SB 1816, Nr. 21, 26—28.

die Disziplin der katholischen Kirche auf irgend eine Weise zu nahe getreten worden wäre“. Der Vorort wurde trotzdem beauftragt, die Beschwerde Gödlins an die Stände zu weisen, wo öffentliche Blätter herauskamen, damit die Regierungen da, wo es nötig wäre, die angemessenen Anordnungen und Zurechtweisungen eintreten lassen. „Bei diesem Anlaß empfiehlt die Tagsatzung sämtlichen hohen Ständen, wozu auch die löblichen Gesandtschaften sich ihrerseits bei den hohen Kommittenten zu verwenden ersucht werden, daß nach dem wahren Geist des eidgenössischen Landfriedens alles, was auf die Religion selbst und auf die kirchlichen Einrichtungen, Meinungen und Gebräuche der in der Schweiz herrschenden christlichen Konfessionen Bezug hat, in der öffentlichen Meinung durch die Achtung der Regierungen selbst geschützt, keine Herabwürdigung oder Verunglimpfung derselben geduldet und zu diesem Ende die Zeitungen oder andere dem Publikum gewidmete öffentliche Blätter in bescheidene Schranken gewiesen werden. Auch erwartet die Tagsatzung von den freundeidgenössischen Gesinnungen aller Glieder des eidgenössischen Bundesstaates gegeneinander, sowie von ihrer Ergebenheit für die Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes, sie werden ihrerseits den Herausgebern solcher öffentlicher Schriften alle leidenschaftlichen Aeußerungen, ungünstige Urtheile über die Regierungen selbst oder deren Verordnungen strenge untersagen, anderseits darüber wachen, daß fremden Staaten, mit denen die Schweiz in freundschaftlichem Verhältnisse steht, kein Anlaß zu begründeten Beschwerden über die Tendenz und den Inhalt inländischer Zeitungen gegeben werde, und [daß die Zeitungen] überhaupt alles vermeiden, was den Partheigeist neuerdings erwecken oder unangenehme Diskussionen, seyen es im innern oder äußern Verhältnisse, veranlassen könnte.“

Dieser Beschluß war zwar nicht verbindlich, da er nicht auf Grund von Instruktionen gefaßt worden war; er bezeichnet aber die Haltung der Tagsatzung am besten und wurde in der Folge wiederholt bestätigt. — Als Reinhard den Beschluß dem Aargau mitteilte, konnte er nicht umhin diesem „die so notwendige, von allen Regierungen längst gewünschte Beaufsichtigung der Zeitungsblätter dringend zu empfehlen, damit darin alles sorgfältig vermieden werde, was die gute Eintracht unter den Eidgenossen oder die freundlichen Verhältnisse mit dem Auslande zu stören geeignet sein möchte“.¹

Am 28. Oktober, noch vor Eintreffen dieses Schreibens, hatte der Regierungsrat, um ein für allemal unangenehme Beschwerden zu vermeiden, den Amtsbürgermeister Fexer ersucht, den Redaktor der Aarauer Zeitung, die unlängst wieder einen Artikel aus Luzern gebracht hatte, der nicht in gutem Geist abgefaßt zu sein schien,² vor sich zu bescheiden und ihm eine im Besondern und Allgemeinen zweckmäßige Warnung mit dem Bedeuten zu geben, daß bei künftig mangelnder Vorsicht am Schlusse des Jahres wegen der Versendung durch die Posten besondere Maßregeln ergriffen werden müßten. Die Zensur wollte man aber nicht wieder einführen; man war im Gegenteil mit der Wirkung der Pressfreiheit zufrieden. Rengger schrieb am 20. Juli 1816 an Usteri: „Die Zensuraufhebung hat schon bei uns gewirkt, indem die Herausgeber unserer

¹ SB 21 und besonders 26, 27 und 28. P Nr. 1, f. 17. Abschied 1816, S. 131. Prot. des Luz. Tögl. Rates 1816, 15. Mai, 14. Geschäft. Aarg. Reg.R.Prot. 1816, 553, 560. Wechsli II, 582 f. UZ 1816, 104.

² Reg.R.Prot. 1816, 553. Es muß sich wohl um den in UZ 127 handeln, der mit den Worten Vox populi, vox Dei schließt und vielleicht zu demokratisch schien um nicht Anstoß zu erregen.

Blätter bedächtiger geworden sind. Wenn der Beschluß auch keinem Gesetz ruft, so ist verstanden, daß ein solches folgen muß und die Strafbestimmungen nicht der Willkühr der Richter überlassen werden können. Kannst Du mir also Hülfsmittel an die Hand geben, so wird es mir lieb sein. Die niederländische Verordnung besitze ich, finde aber wenig Trost darin. . ." Damit soll aber wohl nur gesagt werden, daß die Redaktoren sehr freie Artikel nicht mehr abdruckten, bei denen sie es früher hätten darauf ankommen lassen, ob der Zensor sie ihnen streiche oder passieren lasse. Die Zeitungen wagten nur ganz allmählich sich entschiedener auszusprechen und besonders, wenn es sich um weit entfernte Staaten oder Kantone handelte. Usteri blieb in schweizerischen Angelegenheiten zurückhaltend. Eine schärfere Tonart hätte wohl Verbote zur Folge gehabt. Die Regierungen waren im Allgemeinen nicht gut auf die Aarauer Blätter zu sprechen, und ganz allgemein gehaltene Klagen gegen Zeitungen (wie die Göldlins) wurden immer auf sie bezogen. Was sie vorbrachten, war in den Augen vieler schon gerichtet; darum wünschte Kengger, daß sein und Zimmermanns Entwurf zur Regelung der Bistumsangelegenheit nicht zuerst in der Aarauer Zeitung bekannt gemacht werde. (An Usteri, 20. Juli 1816 „Daß nicht zuerst davon in der Aarauer Zeitung die Rede wäre“.)

Er wurde dann im Berner Wochenblatt „Der Schweizerfreund“, das auf dem Titel das Bild des Bruders Klaus trug, zerzaust und „berüchtigt“ genannt. Darauf nahm ein Solothurner Geistlicher im Schweizerboten in einer geschickten, zwar heftigen, aber keineswegs groben „Ehrenrettung des seligen Bruders Klaus und der katholischen Kirche gegen einen Predikanten in Bern“ diesen Entwurf in Schutz. Dabei griff er auch die Berner Zensur und die Post, die Briefe öffnete, an. Ganz ohne Grund schrieb

die Berner Regierung den „in feindseligem, niedrigem und unverschämtem Ton“ geschriebenen Artikel dem Verleger zu, der nicht der Verfasser sein kann. Es besteht kein Grund, an der Angabe des Schweizerboten zu zweifeln. Gegen dieses Blatt konnte Bern keine Maßregeln ergreifen, da es immer noch im Kanton verboten war, „weil sein revolutionärer Geist und Schreibart immer gleich geblieben“ sei. Die Aarauer Zeitung hatte seit dem 22. Mai 1815 wieder Zutritt.¹

Die kleinlichen Aussetzungen und Nörgeleien der fremden Gesandten gegenüber den Zeitungen sind oft nur daraus zu erklären, daß sie fürchten, man würde ihnen sonst Vernachlässigung ihrer Pflicht vorwerfen. Sie geben das zum Teil selber zu. Die Aarauer Zeitung verglich in Nr. 152 kurz das Verhältnis von Staatseinkünften und Aufwand für den Hofstaat in einigen Ländern und fügte bei, daß die große Affensammlung des verstorbenen Königs von Württemberg von einem kleineren Staate übernommen worden sei. Ein Hof-Oberjägermeister habe sie an der Grenze in Empfang genommen. „Es ist ein großer Vorteil des deutschen Bundes, daß, was ein Land verjagt, in dem andern Schutz findet, und man darf hoffen, daß gleicher Vorteil Afrikanern und Deutschen offenstehe.“ Durch die nicht gerade byzantinische Darstellung wurde die Handlung des Königs, die nach den Worten des Gesandten von Kaufmann „in der erhabensten Regententugend — die Lasten seiner Unterthanen zu erleichtern und in alle Teile der Administration eine geordnete weise Staats Oekonomie einzuführen — ihren Grund hatte, auf eine diese Handlung selbst und noch mehr die eines andern benachbarten Staates hämisch und lächerlich darstellende Art angezeigt.“

¹ Manual des Geheimen Rates IV 11, V 506. SB Nr. 38. Argovia XXII, 113.

Sauerländer konnte wirklich von dieser Beschwerde überrascht sein, da er über den König von Württemberg kein ungünstiges Wort geäußert hatte. In seiner an das Polizeidepartement gerichteten Rechtfertigungsschrift drückte er sein Befremden aus, daß man sich bei jedem unbedeutenden Anlaß gleich gegen Schriftsteller, Verleger und Herausgeber dahin verwenden wolle, jede leise oder freie Meinungsäußerung über Tatsachen zu verhüten, die wohl oft mit weit strengere Tadel gerügt zu werden verdienten. Er aber hatte in dem bezeichneten Artikel den König sogar gerühmt. Es ließe sich nur noch die Frage aufwerfen, ob die Nachricht vom Empfang der Affen durch einen Oberhofjäger u. s. w. etwas Unwahres enthalte. Die Redaktion würde sich verpflichten, eine Berichtigung aufzunehmen. Die Regierung hoffte zwar, daß der Gesandte sich nach dieser Erklärung beruhigen werde, anerbote sich aber für den andern Fall, den Redaktor vor den Zivilrichter stellen zu lassen, indem das nach Aufhebung der Zensur der einzige Weg sei, dem beleidigten Teil Genugtuung zu verschaffen. Darauf ging von Kaufmann nicht ein, obschon ihn die Antwort nicht befriedigte. Er ersuchte die Regierung, dem Verleger die Beobachtung des gebührenden Anstandes gegen benachbarte Staaten zur Pflicht zu machen, da diese gar wohl mit der völligen Pressfreiheit vereinbar sei und ihre Unterlassung notwendigerweise unangenehme Folgen nach sich ziehen müsse. Den Spott in Sauerländers Erklärung scheint er nicht gemerkt zu haben. Dieser kam mit einer Mahnung davon.¹

Wegen derselben Affengeschichte beschwerte sich der badische Gesandte von Ittner am 4. Januar, obschon der Käufer der Sammlung nicht genannt worden war und die Sache

¹ P Nr. 1, G. 3. Reg.R.Prot. 1816, 625; 1817, 4, 21.

den aufgewendeten Ernst nicht wert war. „Man hat seit einiger Zeit bemerkt, daß die Redaktion der vielgelesenen Aarauer Zeitung nicht prüfend genug bei der Aufnahme der Nachrichten zu Werke gehe. . . . So ward neulich in der Nr. 152 dieses Blattes ein seiner Tendenz nach nicht zu verkennender Artikel in Betreff S. Königlichen Hoheit meines gnädigsten Souverains eingerückt, der teils unrichtig, teils in der Parallele und in der Verbindung, wie er ausgesprochen worden, beleidigend ist. Wenn nun aber auch die Großmut S. K. Hoheit meines gnädigsten Herrn über dergleichen hämische Anfälle wohl hinwegsehen kann, so ist dies doch nicht der Fall bei den hohen Ministerialstellen, denen die Verletzung der dem Fürsten gebührenden Achtung nicht gleichgültig sein darf.“ Er sei beauftragt, den Namen des Einsenders zu erforschen und bitte um Einvernahme des Redaktors. Dieser erklärte, er habe nicht gewußt, daß der Hof von Karlsruhe gemeint sei; zudem könnten auch der wachsamsten Redaktion bei der Eile, mit der zur bestimmten Stunde die Blätter erscheinen müssen, unrichtige oder etwas anstößige Stellen entgehen. So gern er sonst bereit war, Berichtigungen aufzunehmen, hielt er es in diesem Falle doch für besser zu schweigen, damit nicht vermehrtes Aufsehen erregt werde, was bisher bei der Geringfügigkeit der Sache nicht geschehen war. Den Einsender konnte er aus dem sonst schon genannten Grund und auch darum nicht nennen, weil die Schriften am Ende jedes Jahres und sonst von Zeit zu Zeit vernichtet werden. (12. Januar.) Doch glaube er, der Artikel sei weder aus Baden noch aus Württemberg eingesendet worden.

An gerichtliches Vorgehen hatte v. Ittner nicht gedacht. „Eigentlich war nur mein Zweck, die Aufmerksamkeit Euer Hochwohlgeboren für die Zukunft auf Maßregeln zu lenken, daß die sonst so vielgelesene Aarauer Zeitung

nicht zur Bühne gemacht werde, welche muthwillige, vielleicht auch pflichtvergessene Einsender, wie es scheint, seit einiger Zeit benutzen wollen, um ihre Privat Leidenschaften an fremden Gouvernements, vorzüglich am Badischen, auszulassen. — Wenn ich mich auch mit der jüngst abgegebenen Erklärung des Redakteurs beruhigen wollte, so wird dieses doch nicht der Fall bey noch ganz neuen Artikeln seyn, die noch nicht lange erschienen sind, wovon wahrscheinlich die Handschriften noch nicht vernichtet sind, auch der Name der Einsender bekannt seyn muß." (19. Febr. 1817.)

Es betraf Mitteilungen in Nr. 11, eine über die Sendung des Generals von Schäfer nach Petersburg, die andere über die bevorstehende Aufhebung der Universität Freiburg. „Es mag wohl seyn, daß man in der Schweiz viele Artikel für unwichtig hält, die es aber für den Staat, welchen sie betreffen, nicht sind. . . . Auch bey Zensurfreiheit sollte der Redakteur verbunden seyn, der obersten Polizeibehörde auf ernstliches Befragen die Einsender oder Verfasser von gewissen verfänglichen Artikeln nachhaft zu machen. Denn ist die Redaktion etwa selbst irre geleitet worden, so müßte ihr doch selbst daran gelegen seyn, den Charakter von unwahren oder unzuverlässigen oder nur nach dem Treiben von Privatleidenschaften handelnden Korrespondenten näher kennen zu lernen.“

Sauerländer nannte das Blatt (Frankfurter Staats-Ristretto), aus dem er den einen Artikel genommen hatte, der unterdessen von E. Münch in Nr. 26 berichtet worden war. Die andere Mitteilung wollte er aus dem Munde eines Reisenden aus Deutschland empfangen haben, der sich bei ihm nach literarischen Neuigkeiten umsah. „Ich kann deßfalls die bestimmte Versicherung erteilen, daß diese Nachricht von keinem Korrespondenten eingesandt worden ist, indem wir durch bisher vorgefallene große Unannehm-

lichkeiten veranlaßt worden sind, den sämmtlichen Korrespondenten in Deutschland wie in Frankreich zu melden, daß sie uns künftighin keinerlei Mittheilungen mehr ein-senden mögten. — Es wird also folglich das Blatt hin-füro größtentheils aus Auszügen von ausländischen Zeitungen bestehen und somit ganz in die Reihe der gewöhnlichen Blätter sich zurückgesetzt finden. — Würde es aber dessen ungeachtet fortwährend allen möglichen Anfechtungen und üblen Andeutungen ausgesetzt bleiben, so sind wir schon jetzt fest entschlossen, solches mit dem Schlusse dieses Jahr-gangs gänzlich aufhören zu lassen, in der vollkommensten Ueberzeugung, daß ein solches Institut unter diesen Um-ständen kein Gedeihen erhalten kann.“ (2. März.) Wirk-lich fehlten von Mitte Februar 1817 an längere Zeit die Korrespondenzen fast ganz; sie erschienen aber allmählich wieder; der sonst fleißigste Mitarbeiter, der Pariser Korre-spondent, setzte sogar erst mit dem Anfang des folgenden Jahres wieder ein. — Bei diesem Anlaß äußerte Sauer-länder dem Vorsteher des Polizeidepartements gegenüber, welcher unbehaglicher Umstand es für ihn sein müsse, „zu wissen, daß bey etwa wirklich eintretenden Vorfällen, wo ich durch eine Anklage vor ein Civilgericht gezogen würde, wir bey aller bestehenden Pressfreiheit dennoch kein in Bezug auf dieselbe und ihre Grenzen bezeichnendes Gesetz haben, nach welchem sich der Richter zu verhalten hätte, und ich mich folglich der Willkür preisgegeben und ohne Sicherheit für Person und Eigentum betrachten müßte. — Wenn es bey mir als Geschäftsmann auch selbst ziemlich ermüdend wird, so oft über manchmal geringfügige Artikel zur Verantwortung gezogen zu werden, so muß es doch bey mir als Familienvater bey weitem die bedenklichsten Besorgnisse erregen, in solchen Vorfällen mich stets der Gefahr ausgesetzt zu wissen, durch ein augenblickliches,

mitten im Laufe des Jahrgangs erfolgendes Verbot dieser Zeitung in einen sehr empfindlichen und bedeutenden Verlust versetzt zu ersehen, indem alle erforderlichen Anschaffungen und nöthigen Einrichtungen immer für ein ganzes Jahr getroffen werden müssen.“

Die diplomatische Kommission verwischte in ihrer Antwort an den badischen Gesandten die Angaben Sauerländers derart, daß nicht einmal mehr die benutzte Zeitung genannt wurde.¹

Während v. Ittner sich ziemlich leicht beschwichtigen ließ, ging der französische Gesandte, Graf Aug. v. Talleyrand, hitziger ins Zeug, ohne im Grunde mehr zu erreichen. Schon früher glaubte er in der Aarauer Zeitung einen der französischen Regierung unfreundlichen Geist zu sehen, aber „*espérant que Votre louable Gouvernement se respecterait assez lui-même pour imposer silence à son Gazetier, je ne fis aucune démarche, ne portai aucune plainte.*“ Ein über mehrere Nummern verteilter Auszug aus der Schrift des Schiffsarztes Warden „*Napoleons Leben auf St. Helena*“ bot ihm nun aber den gewünschten Anlaß. Anstößig schien ihm das in Nr. 5 erwähnte Gespräch über die Erschießung des Herzogs v. Enghien; aber nicht weil dessen Ehre angegriffen gewesen wäre, hätte er der Aarauer Zeitung gern einen Denkfettel gegeben, sondern weil Talleyrand, des Gesandten Oheim, dort beschuldigt wurde, einen Brief des Herzogs an Napoleon diesem erst übergeben zu haben, als es zu spät war. Die Regierung des Aargaus sollte dem Beispiel folgen, das die französische in der Behandlung Müllers von Aarwangen gegeben habe, der durch das Gericht zum Verlassen Frankreichs gezwungen wurde, obschon ein Prinz, ohne den Inhalt zu kennen, die

¹ P Nr. 1, G. 6. Reg.R.Prot. 1817, 6, 16, 73, 76, 104.

Widmung seiner Schrift¹ angenommen hatte. Talleyrand verlangte nichts Geringeres, als daß die Aarauer Zeitung, zum mindesten für einige Zeit, unterdrückt werde.

Sauerländer konnte wahrheitsgemäß erwidern, daß sein Blatt nie die Sprache der Ultras oder anderer Doktrinäre, sondern immer die der Konstitutionellen, der Freunde des Königs und der Nation geführt habe. Er nannte die Zeitungen, aus denen er den Bericht bezogen hatte und die zum Teil direkt auf Wardens Schrift zurückgingen; als direkte Quelle bezeichnete er die Allgemeine Zeitung vom 19. Dezember und die Rheinischen Blätter vom 26. Dezember. Er habe sich nicht für befugt angesehen, dem Publikum diese Schrift vorzuenthalten, da es gewissermaßen in der Pflicht jeder Redaktion liege, zur Kenntnis der Zeitgenossen zu bringen, was über die Zeitgeschichte einigen Aufschluß gewähren könne, und dies besonders in einem Land, wo Pressfreiheit herrsche. Wenn übrigens der französische Gesandte alle Blätter, die den Bericht mitgeteilt hatten, unterdrücken lassen wollte, so würde dies gerade die ersten und vorzüglichsten Zeitungen des Kontinents betreffen. In der Schweiz und in Deutschland seien aber solche Fälle nie vorgekommen als zur Zeit des Usurpators. Eine offizielle Berichtigung durch den Gesandten wäre viel besser; sie hätte sicher ungemein viel Interesse, da sie den Ungrund jener Äußerungen vollkommen dartun könnte. Einen er-

¹ Aux vrais Suisses, 1816, Paris bei Le Normand, von L. R. Müller von Aarwangen. Die Schrift war im Moniteur empfohlen worden. Als sich die aarg. Regierung darüber beklagte, lehnte Talleyrand jede Verantwortung für die franz. Regierung ab; nur amtliche Bekanntmachungen seien als offiziell zu betrachten. Er dagegen wollte immer die aarg. Regierung für die ihm unangenehmen Artikel zur Rechenschaft ziehen, obschon weder die Aarauer Zeitung noch der Schweizerbote ein offizielles Blatt war. (M Nr. 2, 20.)

läuternden und im Sinn des Gesandten berichtenden Artikel zu bringen, wie Sauerländer beabsichtigte, untersagte ihm die Regierung. Diese anerbote sich wie gewöhnlich, wenn Talleyrand durch die Erklärungen Sauerländers nicht befriedigt sei, diesen vor Gericht stellen zu lassen; der Verleger glaube übrigens, ihm könne nichts geschehen, da man gegen die andern Zeitungen nicht eingeschritten sei. Sie wies dabei aber Talleyrand darauf hin, daß es nicht von ihr abhänge, ob Sauerländer verurteilt werde oder nicht. „Nous estimons, qu'un Gouvernement ne peut se respecter lui même qu'autant qu'il respecte les lois.“ (3. Februar).

Aber der Gesandte verstand den Wink nicht; zudem faßte er die deutliche Antwort der Regierung so auf, als ob er vor Gericht als Kläger auftreten sollte, was er ablehnte zu tun. „Car selon les usages reçus en Europe un Ministre Etranger pour avoir justice s'est toujours adressé au Gouvernement près duquel il réside et jamais n'a été renvoyé devant les tribunaux.“ (17. Febr.) Der Hinweis auf die deutschen Zeitungen, in denen der Artikel früher erschienen war, genügte ihm nicht. „J'admets que cette assertion soit parfaitement juste, je prendrai la liberté de vous faire observer que les Pays où ces journaux s'impriment sont loin d'avoir avec la France des relations de tout genre aussi continuelles, aussi journalières que la Suisse, que des milliers de leurs ressortissans ne vont pas tous les jours chercher dans notre Royaume une existence qui'il ne peuvent trouver chez eux. — D'après ce que vous me mandez, il paraît que les lois de l'Argovie ne peuvent guère réprimer la licence de la presse; mais qu'il me soit permis de vous représenter, que si elles n'infligent également aucune peine aux

Argoviens qui colporteraient en France des libelles dont elles tolèrent l'impression, la prudence exigerait de mon Gouvernement de mettre sous la surveillance spéciale de la Police tout Argovien qui mettrait le pied en France. Le Gouvernement d'Argovie est trop attaché à sa Majesté, j'en suis sûr, il désire trop maintenir les relations amicales et la confiance qui existent entre la France et la Suisse, il est trop éclairé pour ne pas sentir la justesse des observations que j'ai l'honneur de lui faire et pour ne pas m'accorder satisfaction des écarts inouis du gazetier d'Arau."

In einem Privatbrief vom 27. Februar an den ihm einigermaßen befreundeten Regierungsrat Herzog wiederholte er seine Klagen über den detestable esprit der Aarauer Zeitung und äußerte seine Hoffnung auf Satisfaction. Einstweilen schreibe er auf die Aarauer Pässe: à charge de se présenter devant les autorités constituées. Dagegen habe er noch gewartet mit dem Schreiben an die Präfekten der angrenzenden Departements.

Die von Kengger entworfene Antwort des Regierungsrats berichtigte Talleyrands irrtümliche Auffassung von ihrem früheren Schreiben und erwiderte dann auf dessen Drohungen (28. Februar): . . . Il n'est pas moins pénible pour nous d'apprendre par Votre lettre, Monsieur le Comte, que les ressortissans de ce Canton, qui passeraient en France, y seraient soumis à une surveillance extraordinaire de la Police. S'il en existent qui y colportent des libelles, nous invoquons contre eux toute la rigueur des lois, mais si aucun fait de cette nature ne peut être allégué, nous espérons que les Argoviens sont traités en France comme les Français le sont chez nous. Au reste, nous ignorons s'il y a

beaucoup d'Argoviens qui vont chercher fortune en France, comme votre Excellence le paroît croire; tout ce que nous savons à cet égard, c'est qu'il s'y trouve un bon nombre qui sont prêts à verser leur sang pour son Roi comme ils l'étaient au moi de Mars de 1815 et que nous ne cessons de les fortifier dans ces sentimens."

Die Behauptung, daß Aargauer in Frankreich flugschriften verbreiten, mußte der Gesandte fallen lassen (2. März). „Mais il n'est pas moins vrai que l'Argovien qui entrant dans notre Royaume y porterait sa gazette ou parlerait selon ce qu'il a lu, ce qui serait assez naturel, y répandrait des écrits ou y tiendrait des propos séditieux; et que pourrait lui reprocher son propre Gouvernement, s'il lui répondrait: je n'ai fait que lire ce que vous avez permis d'imprimer et que dire ce qui est public dans mon Canton.“ Dazu erhob er eine Menge unbegründeter Verdächtigungen gegen die Herausgeber der Zeitungen, die im Aargau und einigen andern Kantonen erschienen; vor allem warf er ihnen vor, sie verleumden Frankreich, das er mit dem ordre de la légitimité identifizierte. Die für ganz Europa notwendige Ruhe Frankreichs wurde nach ihm durch einige Zeitungsblätter gefährdet. Das dürfe die Regierung nicht dulden. Sogar England habe in einem ähnlichen Falle Bonaparte die Satisfaktion nicht versagt, obschon es ihn nie als Souverain anerkannte. — Er nahm das Anerbieten der Regierung an, den Redaktor (le Rédacteur de votre Journal) vor Gericht zu stellen.

Regierungsrat Herzog nahm in einem Privatschreiben (in dem er für das Kreuz der Ehrenlegion dankte, aber das Offizierskreuz wünschte, das er so gut verdiene wie andere schweizerische Magistrate) den Redaktor Sauerländer

in Schutz; da sich aber der Gesandte mit einem Widerruf nicht zufrieden geben wollte, so erhielt der Oberamtman den Auftrag, den Herausgeber der Aarauer Zeitung zur Verantwortung zu ziehen und gegen ihn eine fiskal-amtliche Untersuchung einzuleiten, die Sache dem Gericht zur Beurteilung vorzulegen und der Regierung die Entscheidung mitzuteilen. (14. März.)

Sauerländer hatte sich inzwischen (am 12. März) mit einer Entschuldigung an Talleyrand gewandt und ihn gebeten, in der Sache nicht gerichtlich vorzugehen; dies scheute er so sehr, weil das bei der Aufhebung der Zensur geplante Gesetz über Preßvergehen immer noch fehlte, woran sich Richter und Redaktor hätte halten können. Als der Gesandte sah, daß die Regierung die gerichtliche Verfolgung eingeleitet hatte, war er zufrieden. Zu diesem Erfolge hatte besonders Herzog beigetragen, der den etwas eiteln Talleyrand richtig zu behandeln wußte. Im Anfang ging er scheinbar auf seine Klagen ein und machte ihm Zugeständnisse, soweit er es tun konnte, gab aber nie seinen Standpunkt preis und wußte das Interesse des Aargaus zu wahren. Der Gesandte, der sich in der Angelegenheit verrannt hatte, sah dies schließlich ein und war nur noch bemüht, den Rückzug zu decken. In einem Brief an Herzog verlangte er (am 19. März) von der Regierung des Aargaus einen liebenswürdigen Brief, worin sie sagen sollte, sie habe aus dem, was ihr der Redaktor der Aarauer Zeitung schreibe, das Bedauern dieses Journalisten ersehen können, einen Artikel aufgenommen zu haben, der einer Regierung habe mißfallen können, die der Aargau achte und liebe wie eine andere Regierung der Schweiz. Sie könne sicher sein, daß der Zeitungsschreiber in Zukunft alle Sorgfalt aufwenden werde, um bei einer befreundeten Macht keinen Anstoß zu erregen.

In der von Rengger entworfenen Antwort erklärte die Regierung, obschon sich Sauerländer direkt an ihn gewandt habe, werde sie doch ohne das ausdrückliche Verlangen des Gesandten das Verfahren nicht einstellen, und schilderte überdies die politische Haltung des Angeklagten in sehr günstigem Sinn. (24. März.) Man kann dem durchaus sachlich gehaltenen Schreiben nicht übertriebene Liebeshwürdigkeit vorwerfen. Der Gesandte zog aber am 1. April seine Klage zurück, und der Oberamtmann mußte die Verfolgung aufgeben, den Redaktor dagegen ermahnen, damit künftighin dergleichen „Uns unangenehme“ Klagen vermieden würden.

Talleyrand berichtete voll Stolz am 3. April an den Minister des Äußern in Paris, daß er bis jetzt von allen fremden Ministern der einzige sei, der in betreff der Aarauer Zeitung eine Satisfaktion erhalten habe. Zugleich verwendete er sich für das Begehren Herzogs, mit dessen Einfluß er die Vertreibung der Hortense, der Gemahlin des Grafen von St. Leu, durchzusetzen hoffte. In einem Brief vom 24. April (Anrede: Mon cher Herzog) äußerte er sich über die Zeitungsaffäre sehr befriedigt, obschon er im Grunde nichts erreicht hatte.¹

Eine gemeinsame, von Schraut entworfene und von Talleyrand mit Änderungen versehene Note an den Vorort vom 27. Oktober 1817 warf der Schweiz vor, sie scheine nicht zu bemerken, was für revolutionäre Umtriebe bei ihr vorgehen; nicht nur haben sich mehrere ihrer öffentlichen Blätter zum Echo alles dessen gemacht, was die gebrandmarktesten Zeitungen des Auslands falsches und Beleidigendes aushecken, sondern es erscheinen auch ganze Reihen von

¹ P Nr. 1, G. 10. Reg.R.Prot. 1817, 36, 44, 51, 78, 91, 98, 109, 120, 132, 153. Archiv des Ministers des Äußern, Paris, Abt. Suisse.

Schriften, die Revolution, Gottlosigkeit und Heiligtumschändung atmen. Bestimmte Zeitungen hatten sie nicht genannt. Den Äußerungen der Gesandten über ruhestörende Verbindungen schenkte der Vorort keinen Glauben; und die aargauische Regierung äußerte in ihrer Antwort die nämliche Ansicht; die des Tessins schloß eine Druckerei in Lugano.¹

„Es war zwischen uns vorausbedacht, schrieb von Schraut am 16. November an Metternich, zu welchen Weitläufigkeiten und Deuteleien es führen müßte, wenn wir bei dieser Beschwerdeführung uns in Verzeichnung so mancher Stellen schweizerischer öffentlicher Blätter, für deren hohe Ahndbarkeit die Regierungen dieses Bundesstaates wenig oder kein Mitgefühl haben, hier einlassen würden, hier, wo die einflußreichsten Glieder der Regierungen mit den Verfassern erwähnter Blätter in täglichem Umgang leben und diese sich deren besondern Schutzes rühmen. Es ist zu bedauern, daß außer den englischen, von denen man Ausschweifendes längst gewohnt ist, man auch deutsche Blätter einerseits als Quelle und Vorbild, andererseits als Grund zu Rückbeschuldigungen in dieser Antwort anziehen konnte.“

Über auch im Innern der Schweiz erhoben sich wieder Klagen gegen die Aarauer Blätter. Bern sah zwar von Schritten bei den betreffenden Regierungen ab, obschon die Aarauer Zeitung und der St. Galler Erzähler das Mißfallen des Rates erregt hatten. Erfahrungsgemäß seien Klagen fruchtlos, weil man immer die Pressfreiheit vor-schütze oder sonst nicht Genugtuung leiste. Übrigens sei es Bern seiner Stellung als Vorort schuldig, mit würdigem Ernst die Ruhe der Schweiz zu handhaben und sich durch

¹ M Nr. 1, J. 46. Reg.R.Prot. 1817, 474, 482. Tillier, Restauration II, 46 ff. Talleyrand an seinen Minister, 29. Oktober 1817. Wechsli II, S. 588.

bellende Angriffe einiger wenig zu achtender Neider nicht aufhalten, noch weniger in die Stellung einer Partei werfen zu lassen. Darum sollten diese Blätter kurzweg verboten werden; diesem Antrag stimmte aber die Mehrheit des Rates nicht zu, weil seit dem 21. Dezember (Berner Korrespondenz in *AZ* Nr. 154) schon zuviel Zeit verflossen sei. Dagegen sollte das beim ersten gerechten Anlaß geschehen. (18. Februar.) Es handelte sich dabei besonders um die Aarauer Zeitung, da der Erzähler im Kanton wenig verbreitet war.¹

Bei Erwähnung der schwärmerischen Auftritte auf Staufberg (Dikar Ganz) und Umgebung² hatte Ischoffe im Schweizerboten Nr. 7 die Schuld zum Teil auf die ungemütliche Art der meisten Kanzelvorträge, die das tiefgefühlte Bedürfnis des Schweizervolkes nach Religion nur schlecht befriedigen könne, und auf die Untüchtigkeit mancher Geistlicher geworfen und geschlossen: „Wer nicht selbst vom heiligen Feuer seines Glaubens entflammt ist, wie mag der andere entflammen?“ — Im Namen der beiden reformierten Kapitel verlangten die Dekane vom Regierungsrat, daß er die beleidigte Ehre ihres ehrwürdigen Standes rette, und wurden dabei vom Kirchenrat unterstützt. Was darauf folgte, verlief in fast allen Teilen entgegengesetzt wie die Affäre mit Talleyrand. Der Regierungsrat fand den Artikel für die reformierte Geistlichkeit beleidigend, obschon er kaum der Form nach mehr behauptete als die Regierung selbst, die an den Kirchenrat geschrieben hatte, die Staufberger Auftritte hätten nicht statt gefunden, „wenn dem religiösen Bedürfnis des Volkes überall von seinen Lehrern

¹ Manual des Geh. Rats VI, 225, 250. Am 17. April 1817 läßt die bern. Regierung eine falsche Nachricht der *AZ* über Viehausfuhr unter Anweisung der Insertionsgebühr berichtigen. Manual VI, 360.

² Vgl. Wechsli II, 530 f.

Genüge geleistet und der Unterricht für Verstand und Herz fruchtbar erteilt würde.“ Sie fand es aber dem Stand der Klagenden angemessener, nicht eine gerichtliche Untersuchung anzuordnen, sondern dem Herausgeber des Schweizerboten durch den Oberamtmann ihr Mißfallen über seine „unanständige Darstellung“ bezeugen zu lassen. (12. März.) Dabei konnte sich aber Zschokke nicht beruhigen. „Gegen den Tadel gleichgültig zu bleiben, fand er, wäre Geringschätzung gegen die Regierung; und „es würde als unedle Sache ausgelegt werden können, wenn er die einfache Tatsache, worüber er sich zu beschweren hat, öffentlich vor die Welt brächte, deren Stimme auch Könige und Obrigkeiten richtet. Darum wendete er sich mit ehrfurchtvollem Vertrauen an Hochdieselbe und bat bey Ihnen selber um hochobrigkeitlichen Schutz seines Rechtes und seiner Ehre.“ Er berief sich auf die Verordnung über Pressfreiheit, die dem Gericht in Klagsfällen die Entscheidung überließ. Die Regierung habe auch fremde Gesandte schon darauf verwiesen; nun aber habe sie die Klage des Dekans Hünerwadel angenommen und ihn selber gerichtet, ohne seine Verteidigung verlangt zu haben. Dem Dekan sprach er das Recht zu einer Klage ab, da der Schweizerbote sich allgemein ausgedrückt habe; denn wenn man über das Mangelhafte im Militär- und Zivilstand öffentlich reden dürfe im allgemeinen, so werde auch der geistliche Stand darin kein Vorrecht genießen, da kein Gesetz darüber Schweigen gebiete. Auch sei der Ausdruck „unanständig“ durchaus nicht am Platze gewesen. „Er (Zschokke selbst) muß es tief empfinden, wenn er sich der Gewogenheit und Achtung seiner Regierung beraubt sieht und als ein gemeiner verstockter Frevler schlechtweg polizeilich abgewandelt wird. Er glaubt diese Mißhandlung bisher nicht verdient zu haben. So wie in Monarchien den Unterthanen gestattet

ist, vom übel unterrichteten den besser unterrichteten König anzurufen, glaubt Endsunterzeichneter keinen entscheidenderen Beweis seiner Liebe und seines Vertrauens gegen die hohe Landesregierung geben zu können, als wenn er selber bei ihr Zuflucht nimmt und nun Schutz für sein Recht und seine gekränkte Ehre ansucht.“ Er wünschte, daß er entweder vor den kompetenten Richter gestellt oder von den ihm gemachten Vorwürfen, Warnungen und Drohungen losgesprochen werde.

Die Regierung erwiderte Zschokke durch den Oberamtmann (es sind drei Entwürfe der Antwort vorhanden), mit der Aufhebung der Zensur habe sie sich nicht des Rechts begeben, über den Inhalt der in ihrem Gebiet erscheinenden öffentlichen Blätter Lob oder Tadel auszusprechen oder die Herausgeber zu warnen. Trotz des Tadels eines Zeitungsartikels wisse sie ihn übrigens als wackern Hausvater, als treuen Bürger und als tätigen und geschickten Beamten zu schätzen (28. März).¹ Dieser Zusammenstoß mit der Geistlichkeit hinderte übrigens später seine Wahl in den reform. Kirchenrat nicht. (15. Juni 1820.)

Auf ein Gesuch des Kantons Tessin wurde der Aarauer Zeitung verboten, über den ungetreuen Staatschreiber Pellegrini weitere Nachrichten zu bringen. Den Namen des Einsenders zu nennen, weigerte sich die Redaktion; übrigens seien aus dem Tessin keine direkten Mitteilungen gemacht worden. Sie habe aus den ihr von verschiedenen Seiten zukommenden Nachrichten auszugsweise aufgenommen, was ihr der Wahrheit gemäß schien. Von dem Anerbieten der Aarauer Zeitung, eine Berichtigung zu bringen, machte man aus guten Gründen keinen Gebrauch.²

¹ KW Nr. 3, f. 27. Reg.R.Prot. 1817, 91, 110, 120, 137, 143.

² Reg.R.Prot. 1817, 346, 364. Missivenbuch XXXVII, 22. Aug. 1817. UZ 79, 85, 87. Wechsli II. 818.

Auch Menzi, ein Mitglied der österreichischen Militärliquidationskommission, wollte in der Aarauer Zeitung nicht mehr genannt sein. Diese hatte nur gesagt, das Geschäft gehe langsam vorwärts, wie es in der Natur solcher An= gelegenheiten liege.¹

Eine Beschwerde Luzerns vom 9. Oktober 1817 gegen einige Aufsätze im Schweizerboten trugen Zschokke schon wieder Verweis und Warnung ein.²

Die Regierung des Wallis verlangte und erhielt eine Berichtigung über die Durchreise des Nuntius, der für die Konsekrierung des neuen Bischofs 100 Louisd'or und freie Reise durch den Kanton erhalten haben sollte.³

Im Jahr 1817 vernehmen wir auch einmal etwas über die sonstigen Existenzverhältnisse der Aarauer Zeitungen. Am 13. Januar forderte nämlich die Regierung vom Finanzrat Auskunft über das Porto für Zeitungen, und diesem erstattete der Postdirektor Dolder am 26. Januar Bericht.⁴

Für schweizerische wie für deutsche und französische Blätter bezahlte man bei der Bestellung 20 % über ihren Ankaufspreis, wenn man sie bei den Postbureaux des Kantons bezog. Einzig dem Erzähler von St. Gallen wurde von der Regierung eine besondere Vergünstigung zugestanden, da beim Verkauf nur 5 % mehr verlangt wurden. Die nicht bei den Postämtern bestellten Zeitungen bezahlten ohne Ausnahme die niedrigste Tare eines einfachen Briefes, nämlich 2 Kreuzer für das Stück. Von den in Aarau herauskommenden gewährte der Verleger als

¹ Reg.R.Prot. 1817, 352.

² Reg.R.Prot. 1817, 429. Missivenbuch XXXVII, S. 345.

³ Reg.R.Prot. 1817, 487. UZ 133, 146.

⁴ Aarg. Postakten 1817, im Postmuseum in Bern.

Postvergütung 20 % Abzug, sodaß das Porto im Preise inbegriffen war. Für Transit bezog die Post 1¹/₂ Kreuzer für das Stück. Pakete mit Zeitungen wurden wie andere behandelt. — Auf den Bericht des Finanzrates wurde die bisherige Bevorzugung des Erzählers aufgehoben.

Etwas ruhiger war das Jahr 1818, sodaß die Redaktoren wieder aufatmen konnten. Die Regierung blieb zwar auch nicht mit Beschwerden verschont, aber deren Erledigung verursachte keine Schwierigkeiten. Die Aarauer Zeitung Nr. 55 enthielt eine aus französischen Blättern (Journal de Commerce) abgedruckte Korrespondenz aus St. Gallen, die behauptete, daß der bernische und der luzernische Unterhändler, die in Bistumsangelegenheiten nach Rom geschickt worden waren, sich der Wiederherstellung der Abtei St. Gallen günstig zeigten. Doch äußerte sich Sauerländer nicht über das Gerücht. Auf Verlangen Berns erteilte die Regierung dem Redaktor Befehl zu einem Widerruf, den dieser dann aus der Gazette de Lausanne hinübernahm (18. Mai 1818).¹

Ein Begehren des Wallis um Richtigstellung eines Artikels in Nr. 12 der Aarauer Zeitung vom 28. Januar kam ziemlich verspätet Ende Mai; es betraf nur eine Kleinigkeit.²

Vom Streben geleitet, der Aarauer Zeitung eins zu versetzen, ließ sich der französische Gesandte wieder zu einem Angriff verleiten, der aus ähnlichen Gründen wie der erste scheitern mußte. Denn zu der ursprünglich dem Morning Chronicle, direkt der Karlsruher Zeitung entnommenen Mitteilung, das französische Ministerium wolle Monsieur

¹ KW Nr. 3, E. 4. Reg.R.Prot. 1818, 190. Manual des bern. Geh. Rats VIII, S. 32, 74. UZ 55, 59.

² Reg.R.Prot. 1818, 206.

bitten zugunsten seines Sohnes, des Herzogs v. Angouleme, auf sein Thronfolgerecht zu verzichten, hatte der Redaktor selber starke Zweifel geäußert. Obwohl der Artikel schon längere Zeit in verschiedenen Blättern gestanden hatte, war in keinem eine Widerlegung erschienen, nicht einmal in den französischen, wo man es doch zuerst hätte erwarten können. Dennoch verlangte Talleyrand, daß die Regierung „ihren“ Zeitungsschreiber für den Artikel, der aussi atroce que ridicule sei, schwer bestrafe, worauf sie natürlich nicht eingehen konnte. Sauerländer, der den Artikel erst zuletzt aufgenommen hatte, anerbote sich, eine offizielle Berichtigung aufzunehmen. Die Regierung legte dem Gesandten aber nahe, nach dem Beispiel der französischen Zeitungen mit Stillschweigen darüber wegzugehen, was ihm einleuchtete. „Telles sont d'ordinaire les excuses“, schrieb am 28. September der französische Geschäftsträger nach Paris, „à l'aide desquelles les gazetiers malveillants espèrent pouvoir répandre impunément des articles injurieux et calomnieux.“¹

Würdiger und gemessener war die Sprache von Schwyz, das am 15. Dezember über den Ton klagte, in dem die Aarauer Zeitungen (gemeint war in erster Linie der Schweizerbote) religiöse und kirchliche Gegenstände behandelten. Doch konnte die Regierung nur erwidern, daß die Zeitungen Berichtigungen aufnehmen müßten und daß begründete Klagen von den Gerichten mit aller Aufmerksamkeit untersucht würden. Infolge dieser Beschwerde wurde beschlossen, dem Redaktor des Schweizerboten einen nochmaligen, wohlgemeinten, aber auch ernststen Wink zu erteilen und hinzuzufügen, „die Landesregierung glaube sich

¹ P Nr. 1, G. 33. Reg.R.Prot. 1818, 342, 356. UZ Nr. 103 vom 29. August.

um so mehr berechtigt, von dem Verfasser fürhin einen klügern Schritt und Stil in seinen Blättern zu erblicken, als er ihr angestellter öffentlicher Beamte sei und sich in seiner Stellung keine mißbeliebigen Urtheile, die nach Umständen auch Verfügungen notwendig machen müßten, wünschen werde.“ Eine Kommission, bestehend aus den Regierungsräten Schmiel und Rotpletz, wurde ersucht vorzuschlagen, auf welche Art und Weise die Rüge dem Redaktor eröffnet werden sollte. Sie benutzte den Anlaß einer von Zschokke gebrachten unrichtigen Nachricht, „um dem Schweizerboten begreiflich zu machen, daß seine Leser es verächtlich und lächerlich finden müssen, daß seine Vaterlandsliebe die ganze Schweiz umfassen will, während er seinem heimatlichen Kanton Wunden schlägt, die kein billig Denkender von ihm begehrt noch erwartet, ebenso wenig als daß ein Familienbote das Publikum auf die Gebrechen seiner eigenen Haushaltung aufmerksam machen werde.“ Seine gute Absicht anerkannte sie, fand aber, er gehe zu weit, wenn er meine, alles was wahr sei, müsse auch gesagt werden. Am wirksamsten hielt sie die Einwirkung der einzelnen Regierungsmitglieder auf Zschokke (28. Dez).¹

Zugleich fand man jetzt für gut, über die Zeitungen eine Polizeiaufsicht einzuführen, was Rengger schon 1816 bei der Aufhebung der Zensur vorgeschlagen hatte. Die eben genannte Kommission wurde beauftragt, auch darüber Gutachten und Entwurf abzufassen; eine andere, bestehend aus Rengger, Friedrich und Bertschinger, hatte zu untersuchen, ob es notwendig sei, ein Gesetz über die Pressefreiheit, das auch die Strafen für Pressvergehen festsetze, vorzuschlagen. Die Kommission erwog, daß die Regierung der Verantwortlichkeit, die mit der Zensur verbunden sei, zwar enthoben bleibe, solange kein Strafgesetz erlassen sei,

¹ P Nr. 1, G. 41. Reg.R.Prot. 1818, 467, 483.

daß dann aber die Gerichte und die Herausgeber in einer höchst unsichern Lage seien. Keine Weisheit könne alle Klagen vermeiden, da es unmöglich sei, jedes Mannes Ansichten zu treffen.¹

„So ärgerlich es auch oft sein mag, fand sie, daß ein öffentliches Blatt von Dingen spricht, die man nicht gerne hört oder worüber man andere Ideen hat, so gibt es wohl auch wieder viele, die die Meinung des Blattes teilen. Ungeärgert kommt man ohnehin nicht leicht durch die Welt; geschieht es nicht durch Druckschriften, so geschieht es schriftlich, mündlich oder durch Gedanken, und das alles läßt sich nicht verbiethen, ohne das Uebel noch viel ärger zu machen. Nicht allem, was verdrießt, kann abgeholfen werden. Doch, Titl., Ihre Kommission nimmt an, daß

¹ Ähnlich wie die Kommission äußerte sich Schöffe in einem nicht offiziell verlangten, wohl durch einen Regierungsrat veranlaßten „amtlichen Referat über ein neu aufzustellendes Gesetz gegen Preßvergehen“ (Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit 1820, S. 153 bis 176), das wohl in diese Zeit zu setzen ist. Auch in Schöffes Gesammelten Schriften, Aarau 1859, II. vermehrte Auflage, 35. Teil, S. 158—198. — Er hatte wohl über die Absichten der Regierung unbestimmte Kunde erhalten, als er am 2. Februar 1819 besorgt an Stapfer schrieb (Stapfers Briefwechsel I, S. CI) „Von der Eidgenossenschaft will ich nichts sagen. . . Es kömmt heraus, was von 22 Kleinstädterstaaten herauskommen kann. Nur ihre allseitige Unbeholfenheit und Schwäche gibt zuweilen einigen guten Köpfen Gelegenheit, gute Ideen durchzusetzen. . . Wir ständen heute wieder auf der Stelle von 1719, wenn die Revolution nicht eine Frucht hinterlassen hätte, die man von allen Seiten erwünscht — Preßfreiheit. . . Auch unsere hochwohlgebornen Herren hätten den Spruch längst gern wieder zurückgenommen, wenn es sich mit Ehren hätte thun lassen. . . Aber rückwärts gehts nun nicht mehr. Diese Oeffentlichkeit, welche nach der Revolution nur Usteri und ich festzuhalten jahrelang die Einzigen Entschlossenen waren, hat jetzt der Priester mehrere gefunden. So ist alles gewonnen. Die Herren müssen sich bequemen und endlich sagen: Laßt uns wandeln im Licht.“

die beabsichtigte Polizei auf die öffentlichen Blätter keine neue Zensur nach dem Druck ausüben soll. Sie werden den edelsten Stein in der Krone der Freiheit des Aargau's, die Pressfreiheit, nicht wieder herausheben, einiger verdrüsslicher Augenblicke wegen, die geschwätzige und unvorsichtige Schriftgesellen Ihnen verursachen mögen." Polizeiaufsicht über die öffentlichen Blätter sei dagegen angemessen und möglich. Sie habe aber nur Äußerungen gegen Religion, gegen Sittlichkeit und gegen die öffentliche Ordnung zu verhindern; und die Regierung übernehme die Vertretung keiner Partei vor Gericht; höchstens könne sie Gesandten oder Regierungen einen Anwalt bezeichnen. Da aber die Polizei nach Möglichkeit Vergehen verhüten solle, stellte die Kommission den Antrag, der am 5. April angenommen wurde.

Von jedem Zeitungsblatt mußte das erste gedruckte Exemplar sogleich dem Vorsteher des Polizeidepartements zugestellt werden. Wenn es dem Kanton nachteilige oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdende Aufsätze enthalten sollte, so war das Polizeidepartement bevollmächtigt und beauftragt, die Versendung des betreffenden Blattes durch die Post zu untersagen. Trat dieser Fall ein, so mußte es der Regierung Bericht erstatten, damit sie die angemessenen Verfügungen treffen konnte; darunter war kaum etwas anderes zu verstehen als ein Tadel gegen den Redaktor. Die Verordnung vom 18. Juni 1816 wurde bestätigt. Die Postdirektion erhielt durch den Finanzrat die nötigen Weisungen. Von der vorgesehenen Maßregel wurde aber nie Gebrauch gemacht; und die Zeitungen scheinen sich durch sie wenig beengt gefühlt zu haben. — Am 29. April beschloß die Regierung auf den Antrag der Kommission, von einem Strafgesetz gegen Pressvergehen abzusehen.¹

¹ P Nr. 1, G. 46. Reg.R.Prot. 1819, 64, 130, 166.

Im Gegensatz zur Aarauer Zeitung, die sich stets weigerte, ihre Korrespondenten zu nennen, tat dies einmal der Schweizerbote auf Verlangen der Regierung von Basel, die sich als Aufsichtsbehörde durch einen ironischen Artikel über die Gemeindeorganisation von Liestal (Ämtlichäufung) selbst beleidigt fühlte. Der Einsender war Michael Seiler, Bäcker in Liestal.¹ — Anders handelte Zschokke zwei Jahre später. In Nr. 21 war unter dem Titel „Menschen und Vieh“ erzählt worden, daß in der Gemeinde L. im Kanton Basel auf Vorschlag des Pfarrers den Armen ein kleines Stück der Allmend vom Gemeinderat als Pflanzland überlassen worden war, daß aber die Gemeindeversammlung oder „vielmehr das Mehr des unvernünftigen Pöbels“² den Beschluß umstieß, damit das liebe Vieh nicht zu kurz komme. Der Gemeinderat von Liestal verlangte den Einsender zu wissen, was ihm Zschokke abschlug, indem er sich zugleich zu einer Berichtigung anerbote, falls der Artikel falsches enthalten haben sollte. Die aargauische Regierung, an die sich nun in der Angelegenheit Bürgermeister und Rat von Basel wandten, riet dem Schweizerboten, nie die Achtung aus den Augen zu lassen, die er den gesetzlichen Behörden und Regierungsformen eines verbündeten Staates schuldig sei. Zschokke gab in seiner Antwort zu, der Artikel enthalte grobe Ausdrücke, die jedoch keineswegs der Sache unwürdig seien, wenn man wirklich zur Unterhaltung der

¹ P Nr. 1, G. 42. Reg.R.Prot. 1819, 36, 44. SB Nr. 4 vom 28. Januar.

² Die Aarauer Zeitung vermied solche Wörter; Usteri war durch die Erfahrung gewizigt. 1801 hatte ihm der Ausdruck „Stadt-pöbel“ gleich zwei Broschüren eingetragen, das „Sendschreiben an den Bürger u., Verfasser mehrerer Aufsätze im Republikaner“, von Joh. Heinr. Bremi und eine „Ueber senatorische und gesetzgeberische Zeitungs-schreiberei“.

Armen ein Stück Allmend verweigerte und es dem Vieh vorbehielt, was schon in verschiedenen Gegenden vorgekommen sei; fast nirgends wirke die Publizität wohltätiger als in solchen Fällen. Er bestritt, eine Behörde angegriffen zu haben, da die zufällige Mehrheit in einer Gemeindeversammlung keine solche sei. Der Regierungsrat übersandte diese Antwort an Basel mit dem Bedauern, daß der Artikel zu Beschwerden Anlaß gegeben habe.¹

Seit den Monarchen- und Ministerkongressen wurde der äußere Druck für die liberale Presse immer fühlbarer; die Ermordung Kozebues und das Unternehmen des Apothekers Löhning mußten die gegen Zeitungen und Studenten gerichteten Verfolgungen rechtfertigen. Sogar der Vorort Luzern stimmt in den neuen Ton ein und begrüßte die Karlsbader Beschlüsse als einen „herrlichen Erfolg vereinter Bemühungen“. Die aargauische Regierung war anderer Ansicht, mußte aber doppelt auf der Hut sein, da sie bei den Mächten besonders schlecht angeschrieben war. Sie gab dem Amtsbürgermeister Fezer den Auftrag, Zschokke zu sich zu berufen und ihn auf den Geist der erhaltenen Beschlüsse und auf die Folgen aufmerksam zu machen und ihn zu ermahnen, die Redaktion seines Blattes künftig mit aller Vorsicht zu besorgen. Daß man für Sauerländer diese Mahnung nicht nötig hielt, zeugte vom Vertrauen der Regierung; immerhin muß man auch in Betracht ziehen, daß das im allgemeinen weniger gebildete Publikum des Schweizerboten eine deutlichere und drastischere Darstellung brauchte als das der Aarauer Zeitung, die von ihren Lesern eher erwarten konnte, daß sie bloß Ange-deutetes verstanden. Doch mußte die Regierung das Unterlassene bald nachholen und Sauerländer auf die Folgen

¹ P Nr. 1, S. 10.

hinweisen, die aus unvorsichtiger Übernahme von Zeitungsartikeln oder Korrespondenznachrichten aus Deutschland entstehen konnten. Denn der Vorort übermittelte am 5. November die Anzeige des eidgenössischen Geschäftsträgers in Wien, „daß der Ton und Geist, in welchem die Aarauer Zeitung schon seit einiger Zeit die deutschen Angelegenheiten behandle, vornehmlich aber die absprechenden Urteile dieses Blattes über die neuern Vorfälle und die zur Handhabung des innern Friedens in Deutschland ergriffenen Maaßnahmen, dem Wiener Hof umso unangenehmer auffalle, weil derselbe bei den Carlsbader Ministerial-Conferenzen die Initiative genommen und dadurch an den Beschlüssen des Bundestages großen Antheil habe, und weil man von Seiten des kaiserlichen Ministeriums glaube bei so viel Gelegenheiten der Schweiz Proben des aufrichtigsten Wohlwollens und freundnachbarlicher Gesinnungen gegeben zu haben.“¹

Gemeint war wohl vor allem ein Artikel, der auch im Stähelehandel eine Rolle spielte. Nach der Verhaftung Arndts und einiger anderer Professoren vermutete Kortüm, der damals am Gymnasium Neuwied Lehrer war, der Ritter v. Hamel bereise Deutschland und die Schweiz in russischem Solde, und äußerte diese Ansicht in einem Zeitungsartikel, den er dem Privatdozenten Stähele nach Bern übersandte; dieser ließ ihn durch die Vermittlung von Professor Heldmann und Regierungsrat Schmiel an die Aarauer Zeitung gelangen. Die Verhaftungen wurden einer fremden Macht zugeschrieben, „die wahrscheinlich auch einen Herrn Dr. H*****² Deutschland und die Schweiz bereisen läßt, um in akademischen Hörsälen und sonst überall

¹ UA Nr. 1, K. 18. Reg.R.Prot. 1819, 419.

² Die Buchstaben wurden vom vorsichtigen Sauerländer durch Sterne ersetzt.

zu horchen und die etwaigen freien Redensarten dem treuen Gedächtnisse einzuimpfen. Dahin wäre es nun gekommen, daß im heiligen deutschen Reiche politische Dolchstöße mit leiblichen zu wetteifern beginnen. Bald wird die Zeit lehren, ob die von der preußischen Staatszeitung entdeckte Verschwörung der Wirklichkeit oder dem Dichtungsvermögen solcher Menschen angehöre, welche den ablaufenden Termin landständischer Verfassung durch erfundene Gefahren auf anständige Art zu verlängern wünschen.“

Nummer 97 der Aarauer Zeitung brachte eine Berichtigung, Nummer 100 eine Verteidigung der Redaktion, die ein Unrecht auch Unrecht nennen wollte, wenn es von hohen Beamten oder Behörden ausging. Ihrem Grundsatz „frei und gerecht“ getreu, nehme sie auch Richtigstellungen auf. — Usterei billigte in einer Besprechung von Stäheles Rechtfertigungsschrift¹ die Haltung der Berner Regierung nicht, die diesen des Rechts beraubt hatte, sich vor dem ordentlichen Richter verteidigen zu dürfen. — Heldmann mußte es schwer büßen, daß er den Artikel nach Aarau gesandt hatte. Er wurde deswegen seiner Stelle entsetzt und mit seiner zahlreichen Familie ausgewiesen.

Als der Berner Große Rat die Anregung entgegennahm, den 1798 Gefallenen ein Denkmal zu errichten, druckte Sauerländer einen mit „un bon Suisse“ unterzeichneten Brief

¹ Aufschluß über die Verweisung des Privatdozenten Andreas Stähele aus dem Kanton Bern, von ihm selbst. Schweiz 1819. *NZ* 92, 97, 100, 104, 122, Beilage 61 vom 4. Dezember. Über Stäheles Auftritt mit Ritter v. Hamel siehe Cillier, *Restauration II*, 99—101 und Fried. Pieth, *Zur Flüchtlingsheze in der Restaurationszeit*, 29. Jahresb. d. hist.-antiquar. Gesellschaft in Chur, S. 7 ff. K. L. v. Hallers Bericht an Hardenberg im *Sonntagsbl. des Bund. Münch I*, 344, 376, 400. Wechsli II, 628 ff. Über Joh. Fr. Kortüm s. *Allg. deutsche Biographie* 16, S. 730 ff.

ab, der sich heftig gegen diesen Plan aussprach. „Grâce aux documens que possèdent maintenant ceux qui brisèrent leurs fers à cette époque, et à la faculté de parler et d'écrire qu'ils on recouvrée, l'Europe aura la preuve que l'insurrection de 1798 fut aussi légitime que celle du 1 Janvier 1308. Les anciens gouvernans des XIII Cantons, gagneraient-ils quelque chose, à se voir assimilés aux Gessler et aux Landenberg?“ Wenn der Berner Große Rat denen Denkmäler errichte, die für die alte Ordnung gekämpft haben, so werde das Volk die durch Monumente ehren, die für sein Recht auf politische Gleichheit auf dem Schafott, im Gefängnisse, auf Schlachtfeldern und in der Verbannung gestorben seien. „Si les anciens Privilegiés veulent avoir des Saints, le Peuple libre de la Suisse aura ses Braves et ses Martyrs.“

Der Geheime Rat von Bern nahm natürlich den Vergleich mit Gessler und Landenberg nicht ruhig hin. Er hielt es aber nicht mit seiner Würde vereinbar, sich vor ein fremdes Gericht ziehen zu lassen; ebenso wenig wollte er darauf verzichten, die Schmähung zu bestrafen. Eine Antwort auf den Brief, „welcher eher das öffentliche Bekenntnis des Verrats und die unwillkürliche Stimme des gefolterten Gewissens zu sein scheint, wäre auch nicht angemessen, zumal alles, was man darüber sagen könnte, weit unter dem Gefühl eines jeden Ehrenmannes, welchem politischen Glauben derselbe zugetan wäre, zurückbleiben mußte.“ Um besten sichere man sich durch ein Verbot gegen das Gift, was bei einer auf Geldgewinn abzielenden Zeitung zugleich die angemessenste Strafe für einen Herausgeber sei. Eine Minderheit wollte zuerst von der aargauischen Regierung Satisfaktion erlangen; aber man verkehrte in der Angelegenheit überhaupt nicht mit ihr. Die Behörden beschloßen,

einstweilen auch für sich keine Ausnahme von dem Verbot zu machen. (17. Jan. 1820.)

Der Vorort Luzern, dem Bern von seinem Vorgehen Mitteilung machte, wies die Regierung des Aargaus darauf hin, daß man die Aarauer Zeitung im Ausland als gefährlich betrachte, und wünschte vorbeugende Maßregeln, d. h. die Zensur. Das sehr vorsichtig abgefaßte Schreiben bemühte sich, beim Aargau in keiner Weise anzustoßen; es war begleitet von einer längern, nicht ungeschickten offiziellen Widerlegung des Briefes des „bon Suisse“, die man nun doch für nötig gehalten hatte. Die Regierung ließ dem Redaktor durch Rotpletz und Schmiel ihre Unzufriedenheit über die Aufnahme des Artikels aussprechen, konnte sich aber auch nicht enthalten, darauf hinzuweisen, daß man gegen sie zu Unrecht Vorwürfe erhebe, „während es sich täglich zeigt, daß es der sorgfältigen Zensur in andern Kantonen nicht immer gelingt, den dort erscheinenden Blättern jenen einfachen Ton der Schicklichkeit beizubringen, der in Erörterungen über die wichtigsten Gegenstände und Personen in öffentlicher Sache niemals vermißt werden sollte.“ Sie selbst sei durch die Entschuldigung des Herausgebers, daß der Artikel in französischer, nicht jedermann eigener Sprache eingerückt worden, hinreichend befriedigt.¹

Der Geheime Rat in Bern ließ am 12. Januar die noch auf der Post liegenden Abonnementsgelder mit Beschlagnahme belegen und genehmigte am 27. Januar den Antrag des Postbestehers Fischer, wie sie zu verteilen seien. Es entfielen auf den Verleger von jedem Abonnenten 7¹/₂ Batzen, auf die Zeitungsdirektion für Provision und Post 5 Batzen, auf die Besteller für sechs Monate 57¹/₂ Batzen,

¹ P Nr. 1, S. 56. Bern. Ratsmanual X, 117, 152, 157, 168, 194 f. *UJ* 1820, Nr. 4, 19.

auf die für zwölf Monate 127¹/₂ Bazen. Ob die Stempelgebühr zu beziehen sei oder nicht, wurde den Amtschreibereien überlassen. Sie betrug für sechs Monate 15, für zwölf Monate 30 Bazen. Sauerländer verzichtete dann auf den ihm zufallenden Betrag, wünschte dagegen die gelieferten Nummern zurück, um vollständige Jahrgänge zu haben.

Der Verlust von 186 Abonnenten mußte ihn schmerzen; er bat darum am 24. Mai den Rat die Zirkulation der Aarauer Zeitung wieder zu gestatten und versprach, anstößige Artikel zu vermeiden. Aber die Buße schien noch nicht zu genügen, und man fürchtete zudem, daß Sauerländer „unter Verbreitung anderer irriger Begriffe auch die jüngste Thronumwälzung Spaniens ins Licht setzen werde, womit seine Partei ihrem System Eingang zu verschaffen weiß“. Doch sollte ihm unter der Hand bedeutet werden, er solle sein Besuch am Ende des Jahres erneuern, was dann am 29. November geschah. Während einer Minderheit die Strafe noch nicht genügte, da die Sinnesart des Verlegers die gleiche geblieben sei, glaubte die Mehrheit des Rates, daß durch die Fortdauer des Verbots nicht nur jener, „sondern auch ein großer Teil des Publikums leiden würde, welches die übrigens wohl geschriebene Zeitung mit Interesse gelesen hat.“ Doch mußte sich Sauerländer noch verpflichten, bei einem allfälligen neuen Verbot die Abonnementsgelder pro rata der noch zu liefernden Blätter zurückzuerstatten.¹ Dazu kam es aber nicht mehr. Obschon sich der Kirchenrat am 15. März 1821 darüber beschwerte, daß die Aarauer Zeitung Auszüge aus einer Schrift des Zürcher Professors Orelli gebracht hatte, in der bezweifelt war, daß die Bibel wörtlich zu verstehen sei, unternahm

¹ Manual d. Geh. Rates X 491, 499, XI 206, 295. *UZ* 1820, 151.

der Rat nichts gegen die Zeitung; sondern der Pfeil flog auf den Schützen zurück. Der Kirchenrat solle vor allem die Orthodorie der Predigten der Geistlichen überwachen und die bestrafen, die sich gefährliche philosophische Äußerungen erlauben sollten, welche vom wahren Glauben irreleiten könnten.¹

Schwyz verlangte am 1. August 1820 den Einsender eines Artikels zu wissen, wonach einige Pfarrer, die sich bei ihrem Amtsbruder auf Seelisberg versammelt hatten, sich mit der Bistumsangelegenheit beschäftigt hatten. Die Aarauer Zeitung hatte am 23. Juli eine Berichtigung des Gerüchts von anderer Seite gebracht; und ohne gerichtliche Klage konnte man den Verleger nicht zur Nennung des Namens verhalten.²

Eine unangenehme Weihnachtsgabe war die gemeinsame Note der Gesandten Oesterreichs, Rußlands und Preußens wegen Nr. 153 der Aarauer Zeitung. Den Artikel aus Frankfurt erklärten sie unter den unmittelbaren Blick ihrer Höfe bringen zu müssen. Der Verfasser äußerte darin einige vorsichtige Vermutungen über den Fürstenkongreß zu Troppau, war aber überhaupt etwas mißtrauisch gegen Monarchen- und Ministerzusammenkünfte und schloß mit den Worten: „folgt einmal jedes Kabinett seinem eigenen Interesse, so wird wieder eine legitime Verschiedenheit der Meinungen anerkannt werden, was der Würde der Menschheit, sowie der Würde der Regierungen offenbar angemessener ist, als wenn diese alle eine diktierte, so zu sagen parteiische Sprache führen sollten.“ Schon mehr als einmal, schrieb

¹ Manual d. Geh. Rates XI 423. A3-Beilage 9 v. 10. März 1821. Vgl. Cillier, Restauration III, 312.

² P Nr. 1, S. 66. A3 85, 88. Zuger Wochenblatt Nr. 33.

Schraut am 24. Dezember an Metternich, habe er die leidige Verwandtschaft bemerkt, die zwischen den deutschen Revolutionären und dem Redaktor der Aarauer Zeitung bestehe, „qui se constitue leur organe privilégié et semble vouloir remplacer pour eux et leur cause la Feuille d'Opposition récemment supprimée de Weimar.“ Abgesehen von dem beleidigenden Vergleich zwischen Bayonne und Laibach, den man, um der gerechten Züchtigung zu entgehen, sofort durch eine Negation auszuwischen affectiere, was in diesem Fall wohl zuträfe, sei das Ende des Artikels „de la plus haute insolence, un véritable outrage.“ Er habe dem preussischen und dem russischen Geschäftsträger den Vorschlag zu dem Schritt bei der aargauischen Regierung gemacht; denn da diese von den die Pressfreiheit begünstigenden Prinzipien in ihrer größten Ausdehnung notorisch befangen sei, habe er begriffen, daß man ihre Blicke höher richten müsse.

Sauerländer rechtfertigte sich damit, daß er falsche Nachrichten nie absichtlich aufnehme, „weil ein Zeitungsblatt, vornehmlich in neutralen Staaten, keine Partei ergreifen, sondern das pro und contra liefern, immer aber der Wahrheit huldigen soll.“ Ohne Korrespondenzen könne aber ein öffentliches Blatt nicht bestehen, das nicht nur aus andern Zeitungen die Nachrichten abdrucken wolle. Er widerlegte den leichtfertigen Vorwurf, er mache einen „anmassenden Gebrauch der bisher ihm gewordenen obrigkeitlichen Nachsicht,“ und konnte nicht begreifen, warum es ihm nicht geraten wollte, Anstoß zu vermeiden, was andern leichter zu gelingen scheine. Der Regierungsrat übermittelte diese Antwort den Gesandten und anerbote sich wie gewöhnlich, den Verleger vor Gericht belangen zu lassen, wenn sie nicht genüge. Diese gingen jedoch nicht darauf ein. Man machte darauf einen Versuch, den preussischen Geschäftsträger von Armin über „etwaige

weitere Ausichten und Folgen“ auszuforschen, wobei aber nichts herausgekommen zu sein scheint.¹

Ein Vierteljahr später stellte sich wieder Talleyrand mit einer Beschwerde ein, die diesmal der Aarauer Zeitung verhängnisvoll werden sollte. Er behauptete ganz ohne Grund, diese untergrabe seit längerer Zeit die Regierung Ludwigs XVIII. So viel in ihren Kräften stehe, unterstütze sie die unruhigen Köpfe, die von neuem einen allgemeinen europäischen Brand entfachen wollen. Es handelte sich um die Protestation des Herzogs von Orleans gegen die Echtheit der Abstammung des Herzogs von Bordeaux, eine Nachricht, der Sauerländer durch das Attribut „vorgeblich“ selbst die Glaubwürdigkeit abgesprochen hatte und die schon lange in andern Blättern erschienen war. Diesmal wandte sich Talleyrand nicht direkt an die aargauische Regierung, sondern gewann auch die Unterstützung des Vororts Zürich, indem er diesem auseinandersetzte, daß man in Europa, wo die Verfassung der Schweiz wenig bekannt sei, die einzelnen Kantone nicht unterscheide; beim Lesen der Aarauer Zeitung sage man: „Seht, solche Gemeinheiten drucken die Schweizer“. Die Eidgenossenschaft habe also allen Grund zu beweisen, daß sie solche Artikel mißbillige. Diese Mahnung hatte denn auch Erfolg; der Vorort lud die aargauische Regierung ein, ihm mit möglichster Beförderung von ihren Absichten und getroffenen Verfügungen Kenntnis zu geben. (28. März). Schraut war über diesen Schritt in hohem Masse erfreut; er schrieb am 27. Mai 1821 an Metternich: „Der ausgeschämte Herausgeber, der Buchhändler Sauerländer, hat zum Gipfel seiner Unwürdigkeiten die angebliche Protestation des Herzogs von Orleans gegen die Legi-

¹ P Nr. 1, H. 1. Reg.R.Prot. 1820, 555; 1821, 12. Haller, Bürgermeister Herzog, S. 143.

timität des Herzogs von Bordeaux aus dem London Chronicle abgedruckt, als Kuriosität, fügte er hinzu, zum Beweis für die Pressfreiheit in England. Durch das Mittel dieses angeblichen Korrektivs, das nur eine neue Beleidigung ist, wollte er die Proklamation dieser Infamie unschuldig erscheinen lassen, während die Regierung ihrerseits sie offiziös mit ihrem Stillschweigen zudeckte.¹ Es bedurfte nicht mehr, damit Herr Talleyrand sich gegen einen solchen Mangel² an jedem Anstand empörte. In einer kräftigen Note an den Vorort verlangte er Genugthuung für diese Injurie und daß man einer solchen Verachtung der Regeln guter Nachbarschaft und alles Anstandes, eine Mißachtung, welche die Schweiz bereuen könnte, ein Ende mache. Der Vorort bereitete dieser Note den Empfang, den sie verdiente. In einem sehr starken Brief bewies er der Regierung von Aarau die absolute Nothwendigkeit, einmal so schweren Klagen vorzubeugen und durch Strafen eine Vermessenheit zu zügeln, welche jeden Augenblick die teuersten Interessen der helvetischen Eidgenossenschaft kompromittieren könne. Man darf umso mehr hoffen, daß die Regierung dieses Kantons andere Prinzipien über die Presspolizei annehmen werde, als wir sie in der gemeinsamen Note in so evidentere Weise bezeichnet haben, daß sich kein Mitglied der eidgenössischen Kommission darüber täuschen kann und daß auf der nächsten Tagsatzung sich alle Stimmen gegen sie erheben werden.“

¹ Die aarg. Regierung sollte also die Verantwortlichkeit für Zeitungen übernehmen, mit denen sie keine Beziehungen unterhielt, während die französische trotz Zensur das ablehnte. Vgl. *UZ* 1814, 138, S. 661. *UA* Nr. 2, 20.

² An diesem Mangel leiden die Noten der Gesandten, nicht die Aarauer Zeitung.

Sauerländer, der den angegriffenen Artikel nur als Lückenbüßer aufgenommen hatte, konnte ohne große Mühe die leichtfertigen Behauptungen Talleyrands widerlegen; wie in einem frühern Fall wies er darauf hin, daß gegen die unter Zensur stehenden deutschen und niederländischen Blätter, die den Artikel vor ihm gebracht hatten, keine Schritte unternommen worden waren. Wenn ein Privatmann ihn so verdächtigt hätte, so würde er vor dem Richter Genugthuung fordern. Ubrigens könne er sein Befremden nicht bergen, wie man ihm, dem ruhigen, stillen Bürger, der bei Störung der öffentlichen Ordnung nicht Unbedeutendes in Gefahr hätte, Wünsche nach Revolution und Unordnung andichtete.

Die Regierung nahm denn auch den Verleger in Schutz. Sie weigerte sich, die Zensur einzuführen, da in Frankreich die Erfahrung die Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtung klar genug bewiesen habe. Der Vorort dagegen fand die Rechtfertigung Sauerländers ungenügend und machte ihm in ihrer Antwort an den Gesandten den Vorwurf größter Unvorsichtigkeit. (11. April.)¹

Der aargauische Regierungsrat, dem Rengger nicht mehr angehörte,² fand die nörgelnden Klagen Talleyrands sehr lästig, und um jeden Anlaß dazu eher zu vermeiden, verlangte sie von Sauerländer noch größere Rücksichtnahme auf die Verhältnisse und drohte für den Fall, daß die Aarauer Zeitung wieder zu gerechten Beschwerden Anlaß gebe, das Blatt vor der Hand zu unterdrücken. Dieser unerwartete Schritt versetzte Sauerländer in eine üble Lage, die er dem Vorsteher des Polizeidepartements, Schmiel,

¹ P Nr. 1, H. 5. Reg.R.Prot. 1821, 177, 185, 120. UZ Nr. 35.

² Usteri war darum wegen des Aargaus besorgt (2. März an Stapfer, Briefw. II, 244).

am 28. April ausführlich schilderte. „Da jede noch so geringfügige Beschwerde vom klagenden Teil als gerecht dargestellt wird, so müßte ich bei jedem künftigen Anlaß besorgen, das angedrohte Verbot eintreten zu sehen; dies möchte mir vielleicht mitten im Laufe eines Semesters begegnen und mein Verlust folglich noch beträchtlicher werden. Bei solcher Aussicht auf gänzliche Schutzlosigkeit meines Erwerbszweigs konnte ich also keinen Augenblick anstehen, den Entschluß zu fassen, dies Institut lieber freiwillig aufzugeben, was auch bereits geschehen ist. Hinsichtlich der dabei schon vielfältig erfahrenen Widerwärtigkeiten konnte mir diese Entsagung nicht schwer fallen, indem ich die Erscheinung des Blattes bisher mehr als Ehrensache betrachtete, als daß mich merkantilisches Interesse dazu anhielt, was keineswegs der Fall dabei ist. — Darum konnte ich aber auch ebensowenig den tiefgefühlten Eindruck verbergen, welche die angedrohte Unterdrückung des Blattes auf mich machte. Das Bewußtsein, niemals darin geflissentlich durch eine offenbar unanständige oder freche Schreibart eine wahrhaft begründete Klage veranlaßt zu haben, macht mich vorwurfsfrei, einen solchen strengen Beschluß verdient zu haben. Noch immer wurde jede seit acht Jahren geschehene Beschwerde über dasselbe mit Bestimmtheit und Klarheit erörtert; niemals war sie so bedeutend, daß sie wirklich vor Gericht hätte gebracht werden können; noch niemals habe ich dabei den für jeden guten Bürger empfindlichen Schmerz erfahren, über irgend einem solcher Klagepunkte das hochobrigkeitliche Mißfallen zu erhalten. Daher, ich gestehe es offen, war mir die angedrohte Unterdrückung so unerwartet als schmerzlich, und ich konnte kaum glauben, daß ich noch im Kanton Aargau lebe.“ Dann zählte er der Reihe nach alle die Klagen auf, die seit Erscheinen der Aarauer Zeitung gegen ihn geführt

worden waren und von denen keine einen ernsthaften Grund gehabt hatte. Darauf fuhr er fort:

„Indem ich vertrauen möchte, daß ich über wirkliche Preßvergehen nach dem Gesetze gerichtet würde, muß ich nach den angedrohten Unterdrückungs-Maafregeln vermuten, daß jener Beschluß vom 18. Brachmonat (1816) bereits wieder aufgehoben worden sey und daß ich folglich jeden Tag gewärtigen müßte, ohne weitere gerichtliche Untersuchung meiner Erwerbszweige verlustig erklärt zu werden. Wahrlich, das Loos des Unterthanen in einer konstitutionellen Monarchie, wo Beispiele von Kabinetts-Justiz durch der Gesetze Macht entfernt sind, wäre dann beneidenswerter als dasjenige des freien und rechtlichen Bürgers in Republiken, wo das Gesetz in allen Dingen eine gerechte Richtschnur darbieten sollte. Möchten wir also so glücklich seyn, auch über eigentliche Preßvergehen ein förmliches Gesetz zu erhalten; dann wäre in allen solchen Vorfällen jedem Mißverständniß vorgebeugt und jede Klage unverweilt an den Richter zu weisen, dessen Urtheilspruch sich dann jede Parthei zu unterwerfen hätte, oder sie ergriffe die Appellation. . . . Wenn auch kein eingeborener Eidgenosse, so wird mich doch stets dieselbe Liebe für unsern Kanton beseelen, in dem ich nun seit achtzehn Jahren das Glück der Freiheit genoß und für den mir kein Opfer zu schwer fallen wird, das zu dessen Ruhe und Ehre beitragen könnte.“¹

Zugleich kündigte er (in Nr. 51) seinen Lesern an, daß er, „müde der oft völlig ungegründeten Anklagen und Verdächtigungen, überdrüssig des fortwährenden Auflauerns, der Beargwöhnung und geflissentlichen Falschdeuterei über jedes unbefangene und freisinnige Wort, mit Unwillen

¹ p Nr. 1, S. 55.

erfüllt über die kränkenden Verunglimpfungen, womit man alles Ehrgefühl aufs Empfindlichste verwundet," den entschiedenen Entschluß gefaßt habe, die Aarauer Zeitung mit Ende des halben Jahrgangs eingehen zu lassen, „indem ich sie unter solchen Verhältnissen ferner nicht fortsetzen möchte“.

Die Leser suchten Sauerländer von diesem Vorhaben abzubringen, aber er blieb dabei, da es „dermalen schlechterdings nicht möglich“ sei, das Blatt fortzusetzen.¹ Nicht nur lassen ihm seine übrigen Verlagsgeschäfte wenig Zeit, es sei auch eine der ersten Pflichten jedes guten Bürgers, die dermaligen Staatsverhältnisse des Kantons wie der ganzen Eidgenossenschaft zum Ausland zu berücksichtigen, damit jeder weitere trübe Einfluß verhindert werde (11. Juni). Anfragen nach der eigentlichen Ursache wich er aus, versprach aber, sie vielleicht später einmal ausführlich zu beantworten.

Einen andern Entschluß faßte der Redaktor der Schweizerartikel, Paul Usteri. Er erklärte schon am 6. Mai in einem Brief an Laharpe, in keinem Falle werde man die verstummen machen, die bis jetzt geredet haben. Stolz auf seine journalistische Tätigkeit² wollte er sich nicht den Mund zubinden lassen. Er übernahm mit Anfang Juli die Lieferung der Schweizerartikel in der Neuen Zürcher Zeitung, die so aus einer Verschmelzung der Aarauer Zeitung und der früheren Zürcher Zeitung hervorging. Sein Freund Füßli schrieb den ausländischen Teil. Das neue Blatt

¹ *UZ* 1821, 66, 70, 78.

² 12. September 1818 in einem kurzen Lebensabriß für die Biographie des vivants: „Wenn die Beförderung und standhafte Behauptung der verständigen Publicität, die in der Schweiz früher und später ungekannt und verhaßt war, Verdienst ist, so gehört ihm dies.“ Stappers Briefw. 1. Bd., CXXXIX.

schloß so unmittelbar an das Sauerländers an, daß Usteri in der letzten (23.) Beilage erklärte: „Die Fortsetzung dieser Anzeigen Schweizerischer Literatur erscheint in der mit Anfang Juli beginnenden Neuen Zürcher Zeitung. Was bisher hier im Rückstand geblieben ist, soll darin so beförderlich als möglich nachgeholt werden.“ — Das Ende der Aarauer Zeitung zeigte er am 3. Juli 1821 Stapfer mit den Worten an, sie sei den Verfolgungen von Bern und dem dortigen diplomatischen Korps, oder „besser gesagt, den dort stationierten Nachwächtern der heiligen Allianz“ erlegen.¹

Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Regierung mit ihrer Drohung diese Folgen beabsichtigt hatte. Zschokke, der sie doch kurz vorher nicht gerade optimistisch beurteilt hatte, äußerte sich am 25. Mai Usteri gegenüber, was sie getan habe, sei ein Mißgriff, den sie, wie er glaube, weder für so unflug noch für so nachteilig hielt, als er war. Er erwarte, daß zuletzt ein Gesetz über Pressefreiheit und Pressevergehen das Ergebnis sein werde, ungefähr nach den Grundsätzen, die er in dem amtlichen Referat (Ueberslieferungen 1820, S. 153) entwickelt habe.

Sauerländer konnte sich jedoch nicht darauf verlassen. In Weimar, dessen Presseverhältnisse merkwürdig viel Parallelen mit den aargauischen darbieten, waren auch trotz Pressefreiheit Zeitungen mit dem Verbot bedroht und trotz Pressefreiheit unterdrückt worden, während andern Redaktoren die Lust an der Schriftstellerei durch Prozesse so verefelt wurde, daß sie ihre Blätter eingehen ließen.²

¹ Stapfers Briefw. 1. Bd. XLI.

² Ehrentreich, freie Presse in Sachsen-Weimar, S. 39, 48; 41, 84; 69. Dasselbe war während der Helvetik auch in der Schweiz geschehen, ebenfalls trotz Pressefreiheit. Wechsli I, 625.

Was 1819 und früher in Weimar geschehen war, das konnten jetzt die Mächte des Metternich'schen Systems wohl noch viel leichter beim Aargau erzwingen, wenn sie wollten; und daß es ihnen nicht etwa an der Absicht dazu fehlte, hatte ihr bisheriges Vorgehen bewiesen.

Daß übrigens die aargauische Regierung vor der Unterdrückung einer Zeitung auch nicht zurückschreckte, wenn sie sich damit Verlegenheiten ersparen konnte, das zeigte sie noch im selben Jahre. Die Zürcher Zensur hatte das Schweizerische Volksblatt wegen seiner heftigen Angriffe¹ schon nach der 18. Nummer verboten, worauf der junge Gefner der Regierung drohte, er werde das Blatt an einem Ort drucken lassen, „wo das Gesetz die freie Äußerung weniger beschränkt“. Dieses Vorhaben teilte er auch seinen Lesern mit, dachte aber erst daran es auszuführen, als seine Versuche, das Blatt unter anderm Namen weiterzuführen, mißlungen waren. Weil nun Gefner es in einem Kanton fortsetzen wollte, wo Zensurfreiheit bestehe, mithin zu vermuten war, daß er es im Aargau drucken wolle, wurde das Polizeidepartement beauftragt, das zu verhindern (26. November).² Damit ist allerdings nicht gesagt, daß die Regierung auch eine schon bestehende Zeitung unterdrückt hätte; aber es war doch für sie die angenehmste Lösung, als Sauerländer sein Blatt von sich aus aufgab.

Dies war ein Erfolg für die Gesandten; er genügte ihnen aber noch nicht. Nach den Konferenzen von Troppau und Laibach überreichten die Vertreter Rußlands, Oster-

¹ Uebelhör, Zürich. Presse S. 31 ff. Darunter war ein Artikel mit dem Titel „Vincenzstadt im Lande Hudeln“, von Dr. Tanner in Aarau verfaßt und gegen Vincenz Rüttimann gerichtet. (Brief von Liebenau an Schuhmann, 2. Nov. 1887, mitgeteilt von Herrn Kantonsarchivar Herzog in Aarau.) Münch II, 407.

² Reg.R.Prot. 1821, 645.

reichs und Preußens am 19. Mai 1821 „de l'ordre très exprès de leurs Souverains“ eine gemeinsame Note, die sich zuerst in allgemeinen Klagen über Revolution, Flüchtlingswesen und schlechte Presse erging und dann fortfuhr: „Mais ce qui plus est, le Gouvernement de tel canton, à l'animadversion duquel les Missions de ces mêmes Puissances ne purent se dispenser de dénoncer une très grave offense, a cru pouvoir leur opposer la liberté de la presse, que sa sagesse avait érigée en loi; sauf les voies judiciaires, ouvertes à elles comme à tout le monde. Et ces mêmes presses, sous les mêmes lois, s'il leur arriverait de traduire indécemment au tribunal du public ces mêmes Magistrats, seraient indubitablement closes et condamnées à l'instant. Peut-on, avec plus de justice et d'authenticité, donner la mesure exacte de ses hauts égards pour les décrets de la Confédération et les Souverains, qui, malgré ces Magistrats, semblent y avoir quelque droit plus spécialement acquis?“ Sie wollten es nicht als Entschuldigung gelten lassen, daß ein Artikel schon in andern Blättern gestanden hatte, ohne dort Maßregeln zu veranlassen.

Die aargauische Regierung ging in der Antwort an den Vorort auf die ihr gemachten Vorwürfe gar nicht ein und erneuerte bloß die Versicherung größter Sorgfalt und Wachsamkeit.¹

Am 3. Mai hatte Schmiel der Regierung das Schreiben Sauerländers vom 28. April mitgeteilt und auf die Notwendigkeit fester Normen hingewiesen, die nicht heute dieses und morgen jenes Verfahren zulassen. Dem bestehenden Zustand müsse ein Ende gemacht werden, da die Regierung

¹ p Nr. 1, S. 9.

fortwährend als mitbeteiligt angesehen werde, obgleich sie keine Verantwortlichkeit übernehme; aber auch der Herausgeber von Druckschriften sei durch keine gesetzliche Garantie in seinem Eigentum gesichert. Bei diesem Anlaß wurde der diplomatischen Kommission, in der Amtsbürgermeister Herzog den Vorsitz führte, der Auftrag erteilt, ein förmliches Gesetz über Pressfreiheit und Pressvergehen auszuarbeiten.¹ Aber obschon auch ein Gutachten des Polizeidirektors Schmiel (9. Juni) ein solches Gesetz für nötig erklärte, wurde der Entwurf doch nicht dem Großen Räte vorgelegt; die Verordnung vom 18. Brachmonat 1816 wurde erst am 21. August 1823 durch eine andere dahin abgeändert, daß auf äußern Druck hin die Zensur wieder eingeführt wurde. Inzwischen war das Bedürfnis nach einem Gesetz weniger fühlbar. Nachdem die Aarauer Zeitung eingegangen war, brauchte die Regierung eben viel weniger Beschwerden der fremden Mächte zu befürchten, da diesen besonders die Aarauer Zeitung im Wege gestanden hatte, „das unverschämteste der Blätter dieses Landes,“ wie Schraut sie in dem erwähnten Bericht an Metternich (27. Mai 1821) bezeichnet hatte. Die andern schweizerischen Zeitungen, deren Zahl gering sei und eine ziemlich langweilige Lektüre darbiete, werde er im Einverständnis mit dem preussischen und dem russischen Gesandten unter strenger Aufsicht behalten. Er beabsichtigte „d'établir un contrôle si étandu et si actif sur les feuilles publiques de la Suisse qu'aucune ne nous échappera et que chacune à laquelle il arrivera de s'émanciper, s'apercevra aussitôt que nous la suivons de l'oeil.“ (S. Wechsli II, 650 f.)

¹ P Nr. 1, H. 55. Reg.R.Prot. 1821, 300, 306.

Wenn also Sauerländer die Aarauer Zeitung nach dem Wunsch seiner Leser noch fortgesetzt hätte,¹ wäre sie über kurz oder lang von den Gesandten doch zu Tode gehezt worden. Der Schweizerbote konnte weiterleben, obgleich er seine Meinung meist viel unumwundener heraus sagte; denn auf das, was im Ausland geschah, ging er viel weniger ein. Allerdings beschränkte auch Usteri seine Tätigkeit im wesentlichen auf die Schweiz; und doch war er nebst Zschokke, Rengger und andern bei den Regierungen des Auslandes so schlecht angeschrieben, daß ihn Stapfer warnte, anders als mit diplomatischem Charakter die Grenze zu überschreiten.² Professor Cousin, der ihn auf einer Schweizerreise gesprochen haben sollte, war deswegen in Dresden verhaftet und in Köpenick verhört worden.

Ein neues Blatt konnte viel eher die Richtung der Aarauer Zeitung aufnehmen. Diese hätte sicher im Berner Geheimen Rat, der gewiß nicht in den Verdacht kommen konnte, für die Ideen der Revolution eingenommen zu sein, nicht Fürsprecher gefunden,³ wenn die immer wiederholten Vorwürfe der Gesandten berechtigt gewesen wären; Sauerländer und die aargauische Regierung waren diesen einmal so verhaßt, daß sie die Gelegenheit, ihnen am Zeuge zu flicken, förmlich suchten und mit Kanonen auf Spazzen schossen.

¹ Verboten wurde sie nicht, wie man aus Uebelhör, Zürich. Presse S. 97 entnehmen könnte. — Einige Zeit hatte E. Münch den Plan, sie fortzusetzen, gab ihn aber auf, weil sich der zynische Hundt-Radowsky als Mitherausgeber aufdrängen wollte. Münch II, 19.

² 28. Mai 1825. Stapfers Briefw. II, 331 ff. Wechsli II, 697 f.

³ Siehe S. 59.



Heinrich Remigius Sauerländer.